



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schluss- und Prüfungsbericht

incl.

Örtliche Prüfung

der Jahresrechnung 2015

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister

Rechnungsamt

Hauptamt

Hochbauamt

Tiefbauamt

Ordnungsamt

Rechnungsprüfungsamt

Vorblatt

Oberbürgermeister: Hans Heribert Blättgen

Fachbediensteter für das Finanzwesen: Gerd Kreiter;

ab 01.08.2016: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner

Maßgebliche Einwohnerzahl im Prüfungszeitraum: 20.391 (Stand: 30.06.)

..... Seite

1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
1.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
1.2	Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen	6
1.3	Allgemeines	19
1.4	Örtliche Prüfung.....	19
1.5	Überörtliche Prüfung.....	23
1.6	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres	23
1.7	Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	24
2	Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)	24
2.1	Haushaltssatzung	24
2.2	Haushaltsnachtragssatzung	25
2.3	Finanzplanung	26
3	Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)	26
3.1	Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)	26
3.2	Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO).....	31
3.3	Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)	57
3.4	Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)	60
3.5	Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)	61
4	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen	62
4.1	Schwerpunktprüfungen.....	62
4.2	Laufende Belegprüfung	69
4.3	Weitere Prüfungen.....	71
5	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	79

Anlagen

- Übersicht über die Kennzahlen der Finanzwirtschaft
(Anlage 1)
- Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse kostenrechnender
und sonstiger Einrichtungen
(Anlage 2)

1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

1.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Einnahmesituation der Stadt Bad Rappenau nahm wie im Vorjahr einen positiven Verlauf. Die erzielten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes lagen um 1.951.525,55 € über dem Planansatz. Insbesondere die höheren Gewerbesteuererinnahmen (+ 1.210.142,11 €), der Einkommenssteueranteil (+ 63.499,00 €), Umsatzsteueranteil (+ 65.800,94 €), die Vergnügungssteuer (+ 252.752,95 €) und die höheren Schlüsselzuweisungen (+ 415.762,90 €) verbesserten das geplante Ergebnis erheblich. Auf der Ausgabenseite gab es zudem Minderausgaben bei den Personalkosten (- 419.064,99 €), bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (- 487.042,66 €) und im Bereich der Sachausgaben (- 1.039.064,99 €), welche auch zu dem verbesserten Ergebnis beitragen. So konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 3.417.157,71 € (Planansatz 0,00 €, es war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 97.800,00 € geplant) erreicht werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate (ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) konnte im Verwaltungshaushalt wiederholt erwirtschaftet werden. Zusätzlich konnte noch eine Investitionsrate (= freie Mittel des Verwaltungshaushaltes für Investitionen) in Höhe von 3.006.718,08 € (entspricht 167,58 €/EW) erzielt werden.

Es wurden daher auch keine Mittel des Vermögenshaushaltes nach § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts benötigt.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt 6.387.975,58 € nach der Zuführung von 52.151,15 € und übersteigt somit den gesetzlichen Mindestbestand von 951.094,08 € um 5.436.881,50 €.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes mussten keine Kredite aufgenommen werden.

Die Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner zum 31.12.2015 betrug rd. 271 € (Landesdurchschnitt: 455 €). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Bei der Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.221 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 846 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.492 €/Einwohner (Vorjahr 1.574 €/Einwohner). Das im

Schuldenstand der Stadt Bad Rappenau in den vergangenen Jahren aufgeführte „Weiterleitungsdarlehen an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH“ in Höhe von ursprünglich 511.291,88 € wurde im Jahre 2015 durch eine zusätzliche Sonder tilgung von 194.963,62 € vollständig getilgt..

Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2015 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.935.700,00 € (Vorjahr: 3.829.228,92 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 145 €/EW, die zwar bei der Ermittlung des Schuldenstandes außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

1.2 Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen

1.2.1 Kassenmäßiger Abschluss

Kassenliquidität bzw. kassenmäßiger Abschluss; Rd.-Nr. 7

Die Kassenliquidität war im Jahr 2015 stets gegeben.

Niederschlagungen und Erlässe; Rd.-Nr. 11

Im Jahr 2015 wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 26.855,11 € niedergeschlagen. Im Jahr 2015 wurden Forderungen in Höhe von 5.612,62 € erlassen.

1.2.2 Haushaltsrechnung

Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung; Rd.-Nr. 15 und 16

Wie bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Hierzu wird auch auf Ziffer 4.1.3 „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen und Investitionen“ verwiesen.

Haushaltseinnahmereste im VmH; Rd.-Nr. 21

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. Insgesamt wurden 140.500,00 € Haushaltseinnahmereste aus dem Jahr 2014 und früher weiter übertragen.

Haushaltsausgabereiste im VwH; Rd.-Nr. 23

Beim Haushaltsausgabereiste für die Landesgartenschau in Höhe von 15.000,00 € wurde die gesetzliche 2-Jahresfrist zum wiederholten Male überschritten.

Haushaltsausgabereiste im VmH; Rd.-Nr. 24 und 25

Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereiste 7.492.881,89 €. Das in 2015 gebuchte Ausgabensoll besteht somit zu 63,43 % aus Haushaltsausgabereisten. Dies wirkt sich negativ auf die Aussagekraft der Jahresrechnung aus.

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 7.492.881,89 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2015 mit einem Anteil von 3.297.865,38 € aus bereits in früheren Jahren (2014 und früher) gebildeten Haushaltsausgabereisten.

Bestattungswesen, Rd.-Nr. 46

Im Rahmen einer Gebührenachkalkulation für 2013 und ff. ist das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen.

1.2.3 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

1.2.3.1 Bereich Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Dienstanweisung Beschaffung nach VOL; Rd.-Nr. 66

Die von der Rechnungsprüfung angeregte Dienstanweisung zur Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügt. Im Laufe des Jahres 2016 wurde eine zentrale Vergabestelle neu eingerichtet.

Wertung von Angeboten; Rd.-Nr. 69

Bei der Wertung von Angebote waren folgende Feststellungen zu treffen:

- Wertung eines Rabattes, welcher mit einer Bedingung versehen war.
- Wertung eines Angebotes, obwohl der Bieter das Leistungsverzeichnis abgeändert hat.
- Wertung eines Nebenangebotes, obwohl kein wertbares Hauptangebot vorgelegt wurde.
- Wertung eines Loses, welches mit einer unzulässigen Angebotsbedingung verbunden war.
- Wertung der Angebote unter Berücksichtigung der Skontoabzüge

Dokumentation des Vergabeverfahrens Rd. Nr. 70

In zwei Fällen ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung die Angebotswertung unzureichend dokumentiert.

Formerfordernis der Unterschrift bei Angeboten; Rd-Nr. 71

Bei zwei Beschaffungsvorgängen im Rahmen einer „Freihändigen Vergabe“ wurden Angebote per E-Mail (ohne elektronische Signatur) eingereicht. Somit fehlt bei diesen Angeboten formell die rechtsverbindliche Unterschrift.

Wahl der Vergabeart; Rd-Nr. 72

In zwei geprüften Fällen wurden bei der Wahl der Vergabeart die vom Innenministerium empfohlenen Wertgrenzen nicht beachtet. In einem der geprüften Fälle wurde die Maßnahme unter anderem mit Bundesmitteln gefördert. Nach den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid hätte in vorliegenden Vergaben mindestens zwei „Beschränkte Ausschreibungen“ erfolgen müssen. Bei einer Zusammenfassung der Aufträge wäre eine „Öffentliche Ausschreibung“ erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass im Bezug auf die Wahl der Vergabeart nicht eine Splittung der Gesamtmaßnahme vorgenommen werden darf.

Aufgrund des Auftragsvolumens wird für zwei Leistungen im Bereich des Tiefbauamtes empfohlen eine „Öffentliche Ausschreibung“ durchzuführen.

Produktneutrale Ausschreibung; Rd-Nr. 73

In zwei geprüften Vergabefällen wurden die Gründe für den Wegfall der Produktneutralität in den Akten nicht vermerkt. Hierauf sollte künftig bei der Vergabedokumentation geachtet werden.

Transparenz des Vergabeverfahrens; Rd-Nr. 74

Bei einem Vergabeverfahren ist festzustellen, dass in den Verdingungsunterlagen nicht fixiert bzw. offengelegt wurde, welche Bedingungen bzw. Voraussetzungen bei der Angebotswertung für die Auswahl des Abnahmevolumens zugrunde gelegt werden.

1.2.3.2 Bereich Bauvergabe

Dienstanweisung Bauvergabe; Rd-Nr. 75

Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“, wie von der Rechnungsprüfung empfohlen, ist derzeit noch nicht erlassen.

Kanalanschluss und Gehwegerneuerung; Rd-Nr. 76

Aufgrund der Angebotssumme hätte für die Baumaßnahme in der Bonfelder Straße zumindest VOB-konform eine „Beschränkte Ausschreibung“ erfolgen müssen.

1.2.3.3 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; Rd-Nr. 77

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wichtig, dass die Verwaltung die Kosten incl. der Folgekosten kennt, um Kostenvergleiche und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstellen zu können. Bei Beschaffungen bzw. Investitionen, bei denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen möglich sind, werden diese nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Auch der Frage des Standards der öffentlichen Einrichtungen bei Beschaffungen bzw. Investitionen wird im Hinblick auf die Sparsamkeit zu wenig Beachtung geschenkt.

Künftig sollten diese Grundsätze bei Beschaffungen und Investitionen stärker in die Entscheidungsfindung einfließen.

1.2.3.4 Verträge mit der Gemeinde nach § 126 Abs. 2 Gemeindeordnung; Rd-Nr. 78

Nach § 126 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

1.2.3.5 Laufende Belegprüfung; Rd.-Nrn. 82 und 83

Hier wurden z.B. hinsichtlich der Bereiche „Einhaltung der Bewirtschaftungsbezugnis“, „Inanspruchnahme von Skonto“, „Doppelzahlungen“, „Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen“, usw. geprüft. Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

1.2.3.6 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2014.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Landesgartenschau Bad Rappenau 2008 GmbH

Im Jahr 2014 wurde nur noch die Restabwicklung des Zahlungsverkehrs der Landesgartenschau vorgenommen.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 08.12.2014 sämtliche Forderungen an den Alleingesellschafter, die Stadt Bad Rappenau, abgetreten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Bad Rappenau die in der Bilanz zum 08.12.2014 ausgewiesenen Verbindlichkeiten zu bedienen. In der Bilanz zum 08.12.2014 wurden die Beträge saldiert unter den Forderungen gegenüber Gesellschafter ausgewiesen.

Die Liquidationsschlussbilanz wurde nach Rücksprache mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft keiner Abschlussprüfung bzw. „Erweiterten Abschlussprüfung“ unterzogen.

Die gesetzliche Publikationspflicht nach § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz beim Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern wurde nicht beachtet.

Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH

Vom Abschlussprüfer wurden bei der erweiterten Abschlussprüfung folgende Aussagen getroffen:

- Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand nach Art. 107.1 AEUV, da dieser keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU hat.
- Die Eigenkapitalquote beträgt 50,0 % (Vorjahre: 49,1 %, 45,1 % und 51,3 %).
- Die Gesellschaft hat in 2014 Finanzmittel seitens der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 830 T€ (Vorjahr: 762 T€) in Form eines Betriebszuschusses zum Ausgleich der Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und zur Wiederherstellung des Eigenkapitals erhalten.
- Das Betriebsergebnis des Unternehmens hat sich um 71 T€ auf **minus 830 T€** verschlechtert.
- Die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Verluste sind nur bedingt beeinflussbar. Durch Kostenreduzierungen und die Entwicklung neuer Angebote können die Verluste reduziert werden. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ist nur dann realisierbar, wenn durch Ertragszuschüsse der Stadt ein Ausgleich geschaffen wird.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nicht möglich, da ansonsten das Aufgabenfeld der BTB nicht erfüllbar ist.

Das Bilanzvolumen fiel im Wirtschaftsjahr 2014 von rd. 540 T€ um 22 T€ auf 518 T€. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung auf der Aktiva bestehen überwiegend aus 167 T€ gegen die Gesellschafterin Stadt Bad Rappenau (Ertragszuschuss bzw. Abrechnung Kurtaxe).

Aufgefallen ist wiederum auf der Aktiva der hohe Barkassenbestand mit 219.015,60 € (Vorjahr: 236.373,24 €) in der eine Festgeldanlage bei der Volksbank Kraichgau mit 170.000,00 € enthalten ist. Bereits in den Vorjahresbilanzen war im Kassenbestand eine Festgeldanlage von 170.000,00 € enthalten. Der Ertragszuschuss wurde aus diesem Grunde 2013 in Abhängigkeit zur Liquidität der BTB gezahlt. Jedoch ist man 2014 wieder, wie in früheren Jahren auf die pauschale monatlich Auszahlung, unabhängig von der Liquidität des Unternehmens zurückgekehrt. Ein tatsächlicher Nachweis des Liquiditätsbedarfs wird von der BTB nicht gefordert. Es wäre seitens der Beteiligungsverwaltung zu hinterfragen, mit welchem Zinssatz die Geldanlage derzeit verzinst wird, und gegebenenfalls die Auflösung der Geldanlage zu fordern. Auch sollte bei der Anforderung eines Ertragszuschusses ein Nachweis des Liquiditätsbedarfs der BTB gefordert werden.

Auf der Passiva gab es eine Verminderung beim Eigenkapital (Eigenkapitalquote 50,00 %) um 6 T€, was dem entstandenen Fehlbetrag 2014 entspricht.

Die G+V weist einen Jahresfehlbetrag von 6.251,69 € aus. Die Umsatzerlöse fielen gegenüber dem Vorjahr um 41 T€ auf 320 T€. Die übrigen betrieblichen Erträge (Personalgestellungen, Pächterlöse usw.), ohne Berücksichtigung des städtischen Ertragszuschusses, sind mit 434 T€ konstant geblieben.

Der Materialaufwand ging um 14 T€ auf 341 T€ zurück, fast ausschließlich bei „Fremdleistungen für Veranstaltungen“. Der Personalaufwand erhöhte sich von 620 T€ um 29 T€ auf 649 T€. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (incl. Mitarbeiter der Personalgestellung an die Rappsodie) von 26 Mitarbeitern erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr auf 27 Mitarbeiter.

Insgesamt führte dies dazu, dass sich das Betriebsergebnis der BTB (= Ergebnis ohne Ertragszuschuss der Stadt) um 71 T€ oder 9,4 % auf negative 830,4 T€ (Vorjahr: 759,4 T€) verschlechterte. Ursächlich hierfür war u.a. dass die Freiluftveranstaltungen von den schlechten Witterungsverhältnissen beeinträchtigt waren, so dass die erwarteten Besucherzahlen nicht ganz erfüllt wurden. Auch galt es festzustellen, dass der Aufwand z.B. für Geländeabsicherung, Security, DRK, Gema etc. und die damit verbundenen Kosten immer weiter ansteigen (siehe Prüfungsbericht des Geschäftsjahres 2014 des Jahresabschlussprüfers, Anlage 1.4).

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers wurden am 30.06.2015 ausgestellt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2014 weist der Konzern einen Jahresüberschuss von 267 T€ aus.

Dieses Jahresergebnis wurde laut Abschlussprüfer durch folgende Aspekte maßgeblich beeinflusst:

- Steigerung der Umsatzerlöse durch bessere Auslastung der Rehakliniken (Salinen Klinik +567 T€; Kurklinik Bad Rappenau GmbH + 336 T€) T€ auf 21.634 T€.
- Die sonstigen Erträge sind um 186 T€ gestiegen, bedingt durch den in

der G+V der Kur- und Klinikverwaltung GmbH im Vergleich zum Vorjahr um 136 T€ höher ausgewiesenen Ertragszuschuss von 1.878 T€ und den Erlösen aus Sachanlagenverkäufe mit 107 T€.

- Steigerung der Abschreibungen um 640 T€, bedingt durch die außerplanmäßigen Abschreibungen bei der Schwärzberg Klinik GmbH von 714 T€.
- Höhere sonstige betriebliche Aufwendungen von 620 T€, insbesondere durch die zusätzlich gebildete Rückstellung für Abraumbeseitigung im Rahmen der Baumaßnahmen sowie Aufwendungen für Umschuldungsmaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzepts 2015.

In das Risikofrüherkennungssystem der Schwärzberg Klinik sind alle Gesellschaften des Konzerns einbezogen.

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt worden.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Kurklinik Bad Rappenau GmbH:

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. stille Reserven bestehen laut Bericht des Abschlussprüfers im Grundvermögen [dem leerstehenden Gebäude „Villa Geiger“, der Salinenstrasse 33 (Haus Münz), den unbebauten Grundstücken Flurstück 3166/6 und 3175/1 und der Salinenstrasse 20 (Rosentrittklinik)].

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die städtischen Verlustübernahmen werden nicht spitz abgerechnet. Da die Verlustübernahmen außerdem als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, beeinflussen sie das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des laufenden Wirtschaftsjahres und stellen das Jahresergebnis besser dar. Verluste sind als Jahresfehlbetrag auszuweisen (Bilanzverlust) und es kann gem. § 275 Abs. 4 HGB nur danach mittels eines Ertragszuschusses in Höhe des Jahresfehlbetrages ein Ergebnisausgleich vorgenommen werden. Höhere vom Kämmereihaushalt der Stadt gezahlte Beträge stellen eine Kapitalzuweisung dar und wären im städtischen Vermögenshaushalt zu buchen.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen im Vorjahr von 597.442,70 €

verminderten sich auf 125.155,43 €, was eine Verschlechterung von 472.287,27 € bedeutet.

Die Umsatzerlöse fielen um 53 T€ niedriger aus infolge niedrigerer Einnahmen aus Verpachtung von Gebäuden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 198 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau, welche mit 1.878 T€ (Vorjahr: 1.742 T€) um 136 T€ höher ausfielen. Weiterhin fielen Erlöse aus Sachanlagenverkäufe (Verkauf von Illerhaus und Solisana) mit insgesamt 107 T€ an.

Auf der Ausgabenseite stieg der Materialaufwand um 62 T€ aufgrund höherer Energiekosten. Durch eine um 7 T€ niedrigere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen verminderten sich die Personalaufwendungen insgesamt auf 50 T€. Die Abschreibungen verringerten sich um 98 T€ auf 797 T€.

Eine Ausgabenerhöhung von 214 T€ ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Für die Instandhaltung der Rappsodie wurden 20 T€ weniger aufgewendet. Weiterhin wurde eine Zuführung zur Rückstellung für Abraumbeseitigung in Höhe von 110 T€ im Rahmen der Konzeption „Kliniken 2015“ gebildet, welche lt. Abschlussprüfer das Jahresergebnis entscheidend beeinflusst.

Die Konzernumlage stieg um 4 T€ auf 121 T€. Der Zuschuss an die Bad Rappenau Solebadgesellschaft mbH & Co. KG erhöhte sich auf 504 T€ (Vorjahr 384 T€).

Aufgrund der ab 1. November 2007 erfolgten Verpachtung von Hallen- und Freibad an die Rappsodie Bad Rappenau Solebad GmbH & Co.KG ist die Gesellschaft zukünftig auf Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau angewiesen. Die Gesellschaft erhielt von der Stadt einen Ertragszuschuss von 1.878 T€ (Vorjahr: 1.742 T€). Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand.

Schwärzberg GmbH

Bedingt durch die höhere Auslastung des Stimmheilzentrums steigerten sich die Umsatzerlöse um 59 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um 181 T€ von 2.916 T€ auf 3.097 T€. Grund hierfür war die um 186 T€ höhere Konzernumlage von 2.207 T€.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 70 T€. Laut Wirtschaftsprüfer gab es wiederholt eine Sonderzahlung an die Mitarbeiter.

Trotz der gestiegenen Auslastung verminderten sich die Materialaufwendungen

um 31 T€.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 691 T€ auf 1.013 T€. Dies war bedingt durch den Abriss eines Gebäudeteils im Rahmen der Baumaßnahmen zum Klinikkonzept 2015 was zu einer außerplanmäßigen Abschreibung von 714 T€ führte und das Ergebnis des Jahres 2014 maßgebend beeinflusst hat.

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich um 164 T€ auf 1.460 T€.

Die von den Tochtergesellschaften übernommenen Ergebnisse verbesserten sich von 750 T€ in 2013 auf 943 T€ an Gewinne in 2014.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von plus 135 T€ entfallen minus 111 T€ auf das Stimmheilzentrum und plus 246 T€ auf die Schwärzberg Klinik GmbH mit Klinikverpachtung und Verwaltung.

Das Jahresergebnis wurde durch die im Geschäftsjahr vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung (714 T€) im Zusammenhang mit der Konzeption „Kliniken 2015“ beeinflusst.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Schwärzberg Klinik GmbH in 2014 nicht erhalten.

Der Teilbetrieb Stimmheilzentrum hat im Berichtsjahr 2014 wegen der rückläufigen Auslastung der Klinik, sodass die erwirtschafteten Erlöse nicht die überwiegend fixen Aufwendungen decken konnten, mit einem Verlust abgeschlossen.

Kurklinik Bad Rappenau GmbH

Die Umsatzerlöse 2014 stiegen gegenüber dem Vorjahr um 337 T€. Von dem Betriebsergebnis in Höhe von positiven 432 T€ entfallen positive 349 T€ auf den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und positive 83 T€ auf die Rosentrittklinik.

Die Kurklinik Bad Rappenau GmbH weist als Ergebnis 2014 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen positiven Betrag von 489.704,84 € nach Steuern aus.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Die Eigenkapitalquote in 2014 beträgt 68,9 %.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von plus 432 T€ entfallen plus 349 T€ auf

den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und plus 83 T€ auf die Rosentrittklinik. Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Kurklinik Klinik GmbH in 2014 nicht erhalten.

Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Berichtsjahr um 568 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Personalaufwendungen stiegen um rund 170 T€ auf 5.264 T€. Im Berichtsjahr gab es eine Sonderzahlung an die Mitarbeiter. Der Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnitt erhöht.

Für das Jahr 2014 ergibt sich insgesamt ein Gewinn in Höhe von 499 T€, welcher an die Schwärzberg Klinik GmbH abzuführen ist.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von plus 650 T€ entfallen plus 635 T€ auf die Salinen Klinik und plus 15 T€ auf das Therapiezentrum.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Salinen Klinik AG in 2014 nicht erhalten.

Kassenkredite der Stadt an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist festzustellen, dass im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) der Stadt ein Liquiditätsdarlehen (Kassenkredit) für die KuK gebucht ist (Stand zum 31.03.2016: 537,6 T€). Von einer kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung kann somit nicht mehr ausgegangen werden.

Kritisch für die Gewährung eines Kassenkredites durch die Stadt wird auch gesehen, dass die Konzernbilanz zum 31.12.2014 liquide Mittel von 1.345 T€ ausweist und darin ein Festgeld der Schwärzberg Klinik GmbH von 665 T€ enthalten ist.

Auch zu erwähnen ist, dass das Liquiditätsdarlehen bei der KuK mit 770 T€ bei den Verbindlichkeiten gebucht ist, jedoch in der Darstellung der Verbindlichkeiten (Anlage 1.3. Seite 4 im Bericht des Abschlussprüfers) nur ein Betrag von 577 T€ bei den sonstigen Verbindlichkeiten als kurzfristig (Restlaufzeit von bis 1 Jahr) ausgewiesen ist. Somit wird dargestellt, dass zumindest ein Teil des Liquiditätsdarlehens als mittel- bis langfristig eingestellt ist.

Die Beteiligungsverwaltung sollte vor der Gewährung eines Kassenkredites prüfen, ob beim Kurkonzern die Voraussetzungen / Bedarf für einen Kassenk-

redit vorliegen (z.B. anhand aktuellen Kontoauszügen aller verbundenen Unternehmen oder Bestätigung der Geschäftsführung über Liquiditätsmangel).

Weiterhin sollte auch bei der Gewährung eines Kassenkredites durch die Kommune, außerhalb des Deckungsbereiches des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, beachtet werden, dass unter bestimmten Bedingungen die gewährten Gelder eines Gesellschafters eigenkapitalersetzenden Charakter haben.

Sollen städtische Gelder in Form eines Darlehens für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sind diese aus dem Vermögenshaushalt zu finanzieren.

Generell ist zu beachten, dass bei den Gesellschaften des Kurkonzerns die Aufnahme von Krediten aller Art der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates (Aufsichtsrat) bedarf.

Veräußerung des Illerhauses und der Solisana

Im Jahresabschluss der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH werden Erlöse aus Sachanlagenverkäufen (Verkauf von Illerhaus und Solisana) mit insgesamt 107 T€ ausgewiesen. Weitere nennenswerte Verkaufserlöse bzw. außerordentliche Erträge sind im Jahresabschluss der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH nicht ausgewiesen. Laut Unterlagen der Beteiligungsverwaltung (Protokolle der Aufsichtsratssitzungen) und laut ausgewiesenen Forderungen bei der Kur- und Klinikverwaltung an die Salinenklinik AG sind für das Haus „Solisana“ 575 T€ und an die Schwärzberg Klinik GmbH für das „Illerhaus“ 542 T€ Verkaufserlöse erzielt worden.

Rückstellung für Abraumbeseitigung

Bei der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH wurde eine Zuführung zur Rückstellung für Abraumbeseitigung in Höhe von 110 T€ im Rahmen der Konzeption „Kliniken 2015“ gebildet. Diese Rückstellung hat lt. Abschlussprüfer das Jahresergebnis entscheidend beeinflusst. Seitens der Beteiligungsverwaltung sollte hierbei die Frage gestellt werden, warum diese Rückstellung bei der Kur- und Klinikverwaltung GmbH gemacht wird, wenn diese doch die Konzeption „Kliniken 2015“ und somit die Klinikgesellschaften betrifft.

1.2.3.7 Weitere Prüfungen

Gestattungen gem. § 12 GastG; Rd.-Nr. 85

Die Prüfung ergab, dass bezüglich dem Adressat des Verwaltungsaktes und der Gebührenbemessung bei wenigen Verwaltungsakten die Vorgaben der Gebührensatzung nicht eingehalten wurden.

Gaststättenerlaubnisse; Rd.-Nr. 86

Auch bei einer Gaststättenerlaubnis wurde von den Vorgaben der Gebührensatzung abgewichen.

Stundungen; Rd.-Nr. 88

Als Ergebnis der Prüfung der Stundungen ist festzuhalten, dass die Neufassung der Zuständigkeitsordnung in diesem Bereich bezüglich den praxisorientierten Wertgrenzen und Formulierung immer noch nicht erfolgt ist. Eine Anpassung der Hauptsatzung ist hierzu auch erforderlich (siehe Punkt 4.3.7.1 Anpassung der Hauptsatzung).

Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) Rd.-Nr. 89 bis 92

Die Prüfungen der Stadtkasse und 9 Zahlstellen ergaben keine Beanstandungen. Aufgrund immer wieder aufgetretenen Unklarheiten im Bereich der Kassenführung in den städtischen Einrichtungen wurde seitens der Rechnungsprüfung im Rahmen der Beratung bei einer hausinternen Sitzung die Leitungen der Einrichtungen über allgemeine Grundsätze der Kassenführung bzw. über den Umgang mit städtischen Geldern informiert. Weiterhin wurde auf Wunsch der Einrichtungsleitungen von der Rechnungsprüfung ein Merkblatt zum Umgang mit städtischen Geldern erstellt und verteilt.

Prüfung Verwendungsnachweise Rd.-Nr. 96

Von der Rechnungsprüfung wurden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO insgesamt 4 Verwendungsnachweise geprüft. Die Prüfung beschränkte sich darauf, ob bei den einzelnen Maßnahmen die zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen entsprechend den Bewilligungsbescheiden verwendet wurden.

Einzelfeststellungen Rd.-Nr. 97 und 98

In verschiedenen Bereichen wurden Einzelfeststellungen getroffen. Hierzu wird auf die Rd.-Nr. 97 und 98 ab Seite 78 verwiesen.

1.3 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2015 der Stadt Bad Rappenau war nach der VwV Gliederung und Gruppierung vom 22.04.1997 (GABI. 1997; S.330 ff) zuletzt geändert am 01.06.2001 (GABI. 2001, S. 768 ff) in Euro aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung zu prüfen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt schließt mit diesem Schlussbericht die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 ab.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2015 gemäß § 110 GemO daraufhin, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses (Ifd. Belegprüfung).
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.
3. Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen.

Ebenso wird die Prüfung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO vorgenommen. Hierzu wird ein gesonderter Bericht erstellt.

Zusätzlich wird die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Eine Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.

Weiterhin wird die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“ seit dem Jahr 2006 vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.

1.4.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 6 bis 8 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92), durch Verordnung vom 19. April 2000 (GBl. S. 445), durch Gesetze vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 710), durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GBl. S. 851). Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiteren Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

Prüfungsbereich	Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom
Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen	21.04.2015/07.05.2015
Schwerpunktprüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)	27.07.2016
Kassenlandschaft bzw. Abwicklung von Zahlungsverkehren in verschiedenen Schulen, Kindergärten und im Jugendhaus, sowie Erstellung eines „Merkblasses zum Umgang mit städtischen Geldern“	18.01.2016 / 07.07.2016
Beratung Sponsoringverträge	21.01.2016 / 21.04.2016
Beratung MS-Software-Lizenzen für Lehrer	04.02.2016
Beratung Feuerwehr-Kostenersätze an städtische Gesellschaften	24.11.2015
Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	05.01.2016 / 12.01.2017
Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2014	29.04.2016

Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2014	29.04.2016
---	------------

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf die Punkte unter 4.2 „Laufende Belegprüfung“ und 4.3.7 „Einzelfeststellungen“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.3.1 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 3 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagebuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2015 stichprobenweise geprüft (siehe Ziffer 4.3.3).

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt personell mit einer Vollzeitstelle und einer 50%-Stelle besetzt.

1.4.3 Ablauf der Prüfung

Unwesentliche Anstände wurden vom Prüfer mit den Geprüften bzw. mit den Amtsleitern besprochen, damit sie die Mängel zügig bereinigen konnten. Zudem hält dies die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung der geprüften Organisationseinheiten so gering wie möglich. Folglich kann gemeinsam nach Fehlerursachen gesucht und an deren Beseitigung gearbeitet werden.

In die jeweiligen Prüfungsberichte, deren Entwurf mit den Geprüften erörtert wird, fließen meist schon die Auswirkungen und Absprachen ein, so dass langwierige und aufwändige Ausräumungsverfahren normalerweise entfallen.

Schwerpunkt der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist folglich nicht mehr allein die Suche nach rechtswidrigem oder unwirtschaftlichem Verhalten. Vielmehr will es erreichen, dass entdeckte Fehler zu einer Korrektur und/oder zu einem Abstellen der Fehlerursachen führen. Dies trägt gleichzeitig zu einer sorgfältig und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung bei.

Das Ausräumen von Beanstandungen, die noch nicht bereinigt werden konnten, wird vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

1.4.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Verschiedene Sachverhalte wurden bereits im Verlauf der Prüfung durch Einzelfeststellungen (mündlich und schriftlich) aufgegriffen.

Zu den Prüfungsfeststellungen mit eingeklammerter Randnummer ist keine Stellungnahme erforderlich.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden geführt haben, sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung) und die Ansprüche zu verfolgen.

1.4.5 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen im Städtetag Baden- Württemberg.

1.4.1 Beratende Tätigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Beratung der Fachämter zu Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen und Baumaßnahmen als weitere Aufgabe wahrgenommen. Hier wäre zu nennen, z.B. Spende einer Sachleistung der Feuerwehr an den ASB für Seelsorge, Kostenersätze der Feuerwehr an städtische Gesellschaften, Sportsponsoring, Sponsoring zu städtischen Veranstaltungen, Microsoft-Lizenzen für Lehrer.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau bei der Vergabe im Bereich der VOL und VOB und den HOAI-Verträgen erbracht.

Gegenüber dem Wasserzweckverband Mühlbach wurden Beratungsleistungen im Bereich „Compliance-Regelungen“ erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirt-

schaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Geprüft sind die Haushaltsjahre bis einschließlich 2010 (siehe GPA-Bericht vom 13.11.2012). Nach § 114 Abs. 5 GemO hat die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben, oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der Prüfung. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 06.08.2014 erteilt. Im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte Dezember 2016 fand die überörtliche Finanzprüfung für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2014 statt. Ein Prüfungsbericht hierüber steht zum Prüfungszeitpunkt der Jahresrechnung 2015 (Stand: 29.03.2017) noch aus.

Weiterhin fand im Jahre 2014 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 statt. Ein Prüfungsbericht mit Datum vom 13.08.2014 liegt hierzu vor. Auch hier hat nach § 114 Abs. 5 GemO die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 10.05.2016 erteilt.

1.6 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2016 vorgenommen (§ 95 Abs. 3 GemO). Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist am 12.01.2016 und den folgenden sieben Tagen erfolgt. Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.01.2016 mitgeteilt.

1.7 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Zu den im Schlussbericht und in der Prüfung der Jahresrechnung 2014 getroffenen Beanstandungen stehen die Stellungnahmen der Fachämter noch aus. Die noch nicht erledigten Feststellungen sind teilweise in diesen Bericht wieder eingeflossen. Dies sind unter anderem:

- Dienstanweisung Beschaffung nach VOL (Rd-Nr. 66)
- Vergabedokumentation (Rd-Nr. 70)
- Dienstanweisung Bauvergabe (Rd-Nr. 75)
- Änderung und Anpassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung (Rd-Nr. 97)

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

- (1) Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.10.2014 den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 eingebracht.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und darin den Haushaltsplan festgesetzt (§ 81 Abs. 2 GemO a. F.).

Gemäß § 79 GemO a. F. wurde somit die Haushaltssatzung vom Gemeinderat am 18.12.2014 mit einem Gesamtvolumen von 58.902.100 € festgesetzt (Verwaltungshaushalt: 47.462.300 €; Vermögenshaushalt: 11.439.800 €). Die Kreditermächtigung belief sich auf 3.139.900 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 2.007.000 €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 2.000.000 € festgesetzt.

Eine Budgetbildung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO wurde nicht vorgenommen, jedoch wurden Deckungsvermerke nach § 18 Abs. 2 GemHVO (echte und unechte Deckungsvermerke) in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Haushaltssatzung 2015 wurde im Amtsblatt Nr. 09, vom 26.02.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO). Zuvor wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Erlass vom 16.02.2015 genehmigt (§ 81 Abs. 2 GemO).

- (2) Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich

verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Gegen die Vorschrift für die Interimszeit wurde verstoßen, z.B. durch die Anschaffung eines Lastarms für den Gabelstapler des Bauhofes (Angebot v. 09.11.2015; Auftrag v. 18.12.2015; Lieferung am 02.02.2016, Rechnung v. 03.02.2016). Im gesamten Beschaffungszeitraum lag noch keine durch die Rechtsaufsicht genehmigte Haushaltssatzung 2016 vor. Vollständigkeitshalber ist noch zu erwähnen, dass für diese Anschaffung im Jahr 2015 keine Verpflichtungsermächtigung vorhanden war.

- (3) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden beizufügen. Das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ beachtet, bei den Beteiligungsunternehmen jedoch nur teilweise erfüllt. Bei den Beteiligungsunternehmen waren nur für die BTB und die Kur- und Klinikverwaltung GmbH die Jahresabschlüsse 2013 und die Wirtschaftspläne 2014 beigelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde schreibt in ihrer Genehmigung des Haushaltes 2015 hierzu: „Der größte Kostenfaktor im Verwaltungshaushalt wird auch künftig der vom Kameralhaushalt zu übernehmende Verlust für den Bäderbereich sein. Daher werden die im Haushaltserlass vom 26.02.2014 formulierten Anforderungen an den Wirtschaftsplan der Kur- und Klinikverwaltung GmbH und an eine transparente Darstellung im Haushaltsplan nochmals wiederholt. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, künftig im Vorbericht zum Haushaltsplan die finanziellen Verflechtungen zwischen ihren Beteiligungsunternehmen in nachvollziehbarer Form zu erläutern. Dies gilt auch für alle Planansätze, die von den Vorjahresansätzen wesentlich abweichen.“

2.2 Haushaltsnachtragssatzung

- (4) Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom

18.12.2014 über die eingegangenen Änderungsanträge und Stellungnahmen zum Planentwurf 2015 beraten bzw. beschlossen, sowie die Haushaltssatzung 2015 verabschiedet. Die Prüfung hat Anhaltspunkte für den Erlass einer Nachtragssatzung ergeben, z.B. durch den Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.2015 zur Ablösung des Darlehens KuK mit einer außerplanmäßigen Ausgabe von 325 T€.

2.3 Finanzplanung

- (5) Die Finanzplanung wurde entsprechend § 85 GemO i.V.m. § 24 GemHVO (5-jähriger Finanzplan, Investitionsprogramm) aufgestellt. Die Finanzplanung ist bis auf das Jahr 2016 im kompletten Zeitraum in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Durch einen Eingabefehler entstand im Jahr 2016 eine Differenz von 300,00 €.

3 Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)

- (6) Ein Ausdruck der Haushaltsrechnung 2015 mit Stand vom 23.01.2017, sowie der Rechenschaftsbericht mit Datum vom 23.01.2017 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 23.01.2017 vorgelegt.

In der Jahresrechnung sind die nach § 39 GemHVO geforderten Bestandteile, insbesondere der kassenmäßige Abschluss (§ 40 GemHVO) und der Abschluss der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO), enthalten.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)

3.1.1 Allgemeines / Kassenliquidität

- (7) Der manuell erstellte kassenmäßige Abschluss weist folgende Ergebnisse aus:

Kassen-Soll Einnahme	71.994.974,66 €
Kassen-Soll Ausgabe	73.138.381,63 €
Kassen-Ist Einnahme	75.102.728,41 €
Kassen-Ist Ausgabe	73.321.120,78 €

Die Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen mit den Ist-Ausgaben ergibt eine Ist-Mehreinnahme (= Kassenbestand zum 31.12.2015) von 1.781.607,63 €.

Im Jahr 2015 war die Kassenliquidität stets gegeben. Zinsen für Kassenkredite vom freien Kreditmarkt fielen keine an (Planansatz: 5.000 €).

Geldanlagen konnten über den geplanten Umfang hinaus getätigt werden, so dass Zinseinnahmen von 10.517,74 € (Plan: 10.000 €) erwirtschaftet wurden.

Wie im Vorjahr fand in 2015 eine Inanspruchnahme von Geldern durch den städtischen Haushalt im Rahmen der Einheitskasse statt, welche mit 590,28 € (entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,08 %) gegenüber dem Eigenbetrieb verzinst wurden.

Soweit nicht benötigte Kassenmittel vorhanden waren, wurden sie gemäß § 21 GemHVO sicher, Ertrag bringend sowie rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar angelegt. Ein Nachweis der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Geldanlage lag vor.

3.1.2 Kasseneinnahmereste (KER)

- (8) Im Hinblick auf die Kassenliquidität und der Effektivität der Beitreibung ist die Höhe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zu prüfen.

3.1.2.1 Verwaltungshaushalt

- (9) Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts beliefen sich auf 747.441,35 €. Das sind 1,51 % der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes.
Zum Vergleich:

2011	1,99 % des Verwaltungshaushalts
2012	2,67 % des Verwaltungshaushalts
2013	1,98 % des Verwaltungshaushalts
2014	1,64 % des Verwaltungshaushalts

Im Verwaltungshaushalt waren insbesondere folgende größere Kasseneinnahmereste vorhanden:

Säumniszuschläge		
2014	81.695,13 €	10,22 % der KER
2015	56.402,91 €	7,55 % der KER
Verminderung	25.292,22 €	

Bußgelder		
2014	22.402,94 €	2,80 % der KER
2015	23.741,89 €	3,18 % der KER
Zunahme	1.338,95 €	



Feuerwehr Kostener- sätze		
2014	4.090,00 €	0,51 % der KER
2015	10.741,00 €	1,44 % der KER
Zunahme	6.651,00 €	
Kiga-Gebühren		
2014	10.581,31 €	1,32 % der KER
2015	16.159,37 €	2,16 % der KER
Zunahme	5.578,06 €	
Kiga-Essensgeld		
2014	6.051,70 €	0,77 % der KER
2015	10.276,20 €	1,38 % der KER
Zunahme	4.224,50 €	
Benutzungsgebühren Sporthalle		
2014	18.218,00 €	2,28 % der KER
2015	6.328,00 €	0,85 % der KER
Verminderung	11.890,00 €	
Bestattungsgebühren		
2014	29.528,44 €	3,69 % der KER
2015	32.101,42 €	4,30 % der KER
Zunahme	2.572,98 €	
Kurtaxe		
2014	78.008,10 €	9,76 % der KER
2015	96.647,89 €	12,93 % der KER
Zunahme	18.639,79 €	
Soleförderung		
2014	11.659,91 €	1,46 % der KER
2015	15.774,59 €	2,11 % der KER
Zunahme	4.114,68 €	
Mieten und Pachten und Mietnebenkosten		
2014	30.745,86 €	3,85 % der KER
2015	52.168,46 €	6,98 % der KER
Zunahme	21.422,60 €	
Grundsteuer B		
2014	19.276,24 €	2,41 % der KER
2015	17.890,85 €	2,39 % der KER
Verminderung	1.385,39 €	

Gewerbsteuer		
2014	299.231,79 €	37,43 % der KER
2015	246.701,69 €	33,01 % der KER
Verminderung	52.530,10 €	
Hundesteuer		
2014	10.286,78 €	1,29 % der KER
2015	12.122,63 €	1,62 % der KER
Zunahme	1.835,85 €	
Fremdenverkehrsbeitrag		
2014	16.440,00 €	2,06 % der KER
2015	4.658,00 €	0,62 % der KER
Verminderung	11.782,00 €	
Zinsen Sonderrechnung KuK		
2014	19.306,94 €	2,42 % der KER
2015	24.793,76 €	3,32 % der KER
Zunahme	5.486,82 €	

Insgesamt sind die Kasseneinnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 52.042,72 € gesunken. Hauptursache waren die Säumniszuschläge, der Fremdenverkehrsbeitrag und vor allem die Gewerbesteuer. Dem gegenüber erhöhten sich maßgeblich die Kasseneinnahmereste im Bereich der Kostenersätze Feuerwehr, der Kiga-Gebühren und Kiga-Essensgeld, der Kurtaxe und den Mieten und Pachten incl. Nebenkosten.

3.1.2.2 Vermögenshaushalt

(10) Im Vermögenshaushalt erhöhten sich die Kasseneinnahmereste um 4.576,97 € auf 16.346,65 € gegenüber dem Vorjahr.

Dieser Betrag resultiert mit 9.433,00 € aus gestundeten Erschließungsbeiträgen und 4.236,15 € zum 31.12.2015 noch offenen Erschließungsbeiträgen, sowie aus 2.677,50 € noch offenstehendem Ersatz von Vermessungskosten. Insgesamt bestehen die um die Haushaltsreste bereinigten Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes (= 11.928.380,28 €) zu 0,14 % aus Kasseneinnahmeresten.

Zum Vergleich:

2011	104.313,39 €	1,31 %
2012	259.656,83 €	1,10 %
2013	32.526,75 €	0,18 %
2014	11.769,68 €	0,10 %

3.1.2.3 Niederschlagungen und Erlässe

- (11) Wenn die Stadt ihre Forderungen nicht bzw. nicht in der nächsten überschaubaren Zeit betreiben kann, ist es möglich, die Forderung unter bestimmten Voraussetzungen befristet oder unbefristet niederschlagen bzw. zu erlassen. Für die Entscheidung zuständig ist, entsprechend den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung für die einzelnen Forderungen, das jeweilige Organ bzw. Gremium. Im Jahr 2015 wurden insgesamt nach den vorliegenden Beschlüssen der Gremien bzw. Anordnungen des Oberbürgermeisters und Kämmers 26.855,11 € (Vorjahr: 286.747,38 €) niederschlagen (befristet: 20.603,31 €; unbefristet: 6.251,80 €).

Derzeit bestehen laut „Liste aller Niederschlagungen“ (Stand: 25.01.2017) Forderungen der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 3.956.495,11 €. Der größte Anteil mit ca. 3 Mio. € sind Forderungen gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften des Kur- und Klinik Konzerns. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3.1 „Darstellung des Vermögens und der Schulden“ verwiesen.

Im Jahr 2015 wurden Forderungen in Höhe von 5.612,62 € durch Beschluss des Gemeinderats erlassen.

Die Niederschlagungen und Erlässe wurden bis zum aktuellen Prüfungszeitpunkt (Januar 2017) stichprobenweise geprüft. Feststellungen hierzu waren nicht zu treffen.

3.1.3 Kassenausgabereste (KAR)

3.1.3.1 Verwaltungshaushalt

- (12) Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes bestanden zum 31.12.2015 in Höhe von 177.605,47 €, davon 20.825,00 € Kosten für Sachverständige im Bereich „Kureinrichtungen“ und 137.891,69 € für Kureinrichtungen „Kostenerstattung Kurtaxerhebung“ durch BTB sowie 18.888,78 € für verschiedene zum Jahresende offene Rechnungen.

Zum Vergleich:

2011	369.014,41 €	0,89 % des Verwaltungshaushaltes
2012	358.307,69 €	0,78 % des Verwaltungshaushaltes
2013	315.767,60 €	0,67 % des Verwaltungshaushaltes
2014	407.204,70 €	0,83 % des Verwaltungshaushaltes
2015	177.605,47 €	0,36 % des Verwaltungshaushaltes

3.1.3.2 Vermögenshaushalt

- (13) Zum 31.12.2015 waren auch im Vermögenshaushalt Kassenausgabereste in Höhe von insgesamt 37.025,60 € im Jahresabschluss ausgewiesen. Dies sind im Wesentlichen 6.195,51 € für die Sanierung Bonfeld, 6.178,16 € für die Erweiterung Gewerbegebiet „Buchäcker“, 20.230,00 € Tiefbaumaßnahmen Friedhof und 2.380,00 € „Ausbau OG Bahnhofstrasse 13 (Bahnhof Bad Rappenau)“.

Zum Vergleich:

2011	296.313,54 €	4,09 % des Vermögenshaushaltes
2012	156.030,42 €	1,64 % des Vermögenshaushaltes
2013	36.127,46 €	0,19 % des Vermögenshaushaltes
2014	80.454,96 €	0,68 % des Vermögenshaushaltes
2015	37.025,60 €	0,32 % des Vermögenshaushaltes

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO)

3.2.1 Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung

- (14) Der Vermögenshaushalt schließt mit einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.417.157,71 € ab. Der Allgemeinen Rücklage wurden 52.151,15 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt nun zum 31.12.2015 6.387.975,58 €. Der gesetzliche Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage mit 951.094,08 € ist somit gewährleistet.

3.2.2 Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung (§§ 77 und 78 GemO)

- (15) Die Gemeinde soll ihre Finanzwirtschaft nach § 77 GemO so führen, dass
1. die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist,
 2. die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und
 3. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind.

Hierbei hat die Gemeinde zusätzlich bei der Beschaffung der Einnahmen nach § 78 GemO folgende Rangfolge der Deckungsmittel zu beachten:

1. Sonstige Einnahmen (z.B. Finanzausgleichszahlungen, zweckgebundene Zuweisungen, Miete, Pacht, Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Erträge aus Vermögensveräußerungen usw.)
2. Spezielle öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben, aber auch Eintrittsgelder). Die Bemessung der Höhe des Entgeltes findet hier jedoch seine Grenzen in der Vertretbarkeit und des Gebotenseins. Die Vertretbarkeit enthält die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips (Angemessenheit des Entgeltes zur Leistung unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und Zweck der Einrichtung). Demgegenüber hebt das Gebotensein auf die Finanzlage der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Wert der Leistung ab. (Benutzungsgebühren Wasserschloss, Sport- und Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser usw.)
3. Kommunale Steuereinnahmen (Abgabe ohne Gegenleistung). Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte / Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
4. Kreditaufnahmen.

(16) Bei der Genehmigung des Haushaltes 2015 vom 16.02.2015 hat das Regierungspräsidium unter anderem Folgendes angeführt:

„Die aktuelle Finanzlage ist von einer relativ schwach ausgeprägten Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und höheren Investitionsausgaben im Vermögenshaushalt gekennzeichnet. Die Einnahmenezuwächse beim Gewerbesteueraufkommen und dem Gemeindeanteil bei der Einkommensteuer können den Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen und auf der Ausgabenseite den FAG-bedingten höheren Umlagen sowie der gestiegenen Defizitübernahme der Kur- und Klinikverwaltungs GmbH nicht ausgleichen. Der Verwaltungshaushalt schließt mit einer Deckungslücke von 97.8000 € ab, die durch eine Zuführung der Vermögenshaushalts geschlossen werden soll. Finanzwirtschaftlich bedenklich ist dennoch, dass der laufende Verwaltungsbetrieb und die Tilgungen nur durch einen Substanzverzehr ausgeglichen werden können. Da Ersatzdeckungsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen ist der Haushaltsausgleich dennoch gewahrt.

Der größte Kostenfaktor im Verwaltungshaushalt wird auch künftig der vom

Kameralhaushalt zu übernehmende Verlust für den Bäderbereich sein. Daher werden die im Haushaltserlass vom 26.02.2014 formulierten Anforderungen an den Wirtschaftsplan der Kur- und Klinikverwaltung GmbH und an eine transparente Darstellung im Haushaltsplan nochmals wiederholt. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, künftig im Vorbericht zum Haushaltsplan die finanziellen Verflechtungen zwischen ihren Beteiligungsunternehmen in nachvollziehbarer Form zu erläutern. Dies gilt auch für alle Planansätze, die von den Vorjahresansätzen wesentlich abweichen.“

Bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht auf folgende notwendigen Maßnahmen, auch beim Eigenbetrieb und in den Beteiligungsunternehmen, hingewiesen:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Die wesentlichen Kennzahlen der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt sowie weitere finanzwirtschaftliche Daten sind in den Anlagen 1 bis 2 dargestellt. Als Vergleichszahlen sind - soweit bekannt - die entsprechenden Durchschnittswerte der Städte des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern angegeben (im Folgenden: vergleichbarer Landesdurchschnitt).

Die Finanzlage der Stadt Bad Rappenau wird beurteilt nach

- der Investitionsfinanzierung
- der Zuführungsrate
- der Netto-Investitionsrate
- dem Stand der Allgemeinen Rücklage
- der Verschuldung

Diese Kriterien werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt bzw. aus der Sicht der Rechnungsprüfung erläutert.

3.2.3 Planeinhaltung, Haushaltsüberschreitungen

3.2.3.1 Planabweichungen

- (17) Bezüglich den Planabweichungen und deren Begründung wird auf die ausführliche Erläuterung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.2.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (18) Laut Auswertung aus Finanz+ wurden 2015 im Verwaltungshaushalt überplan- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.547.188,03 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 3.417.157,71 € (Vorjahr: 5.275.893,98 €) und im Vermögenshaushalt 1.344.785,49 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 52.151,15 € (Vorjahr: 2.554.693,00 €) bereitgestellt.

Die Jahresrechnung 2015 weist im Verwaltungshaushalt tatsächlich in Anspruch genommene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und nach § 17 GemHVO gedeckte Ausgaben in Höhe von 4.331.094,57 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 3.417.157,71 € (Vorjahr: 5.228.276,94 €) und im Vermögenshaushalt 1.100.395,76 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 52.151,15 € (Vorjahr: 2.219.157,57 €) aus.

Laut Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung war die Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Jahr 2015 wie folgt verteilt:

Zuständigkeit	Betrag
Leiter der Kämmerei bzw. Vertreter	bis 5.000 €
Oberbürgermeister	über 5.000 € bis 20.000 €
jeweiliger Ausschuss	über 20.000 € bis 70.000 €
Gemeinderat	über 70.000 €

Die Zustimmung durch das zuständige Organ ist vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen. Ist die Zustimmung in der Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Gemeinderates ist der Beschluss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Soweit für die Zulässigkeit der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe der Nachweis der Deckung erforderlich ist, sollte ein konkreter Deckungsnachweis dem Zustimmungsbeschluss beigefügt sein. Weiterhin schreibt § 7 Abs. 3 GemHVO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben zwingend vor, in der Auszahlungsanordnung zu vermerken, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. § 84 GemO beachtet ist.

Im Bereich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 € bis 20.000 €) und des Kämmers wurde die erforderliche Zustimmung meist nicht eingeholt bzw. wurde sie nicht in den Rechnungsakten vermerkt. Nach Abzug der vom Gemeinderat und den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie den über- und außerplanmäßigen kostenneutralen oder nicht beeinflussbaren Ausgaben (z.B. Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt; Straßenentwässerungsanteil; Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage; Zuführung zur allgemeinen Rücklage), wurden vom Oberbürgermeister und Kämmerner zusammen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 201.521,41 € (Vorjahr: 224.699,16 €) und im Vermögenshaushalt in Höhe von 97.073,26 € (Vorjahr: 224.757,07 €) genehmigt.

Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 3

Unter den Haushaltsstellen „5800-510000: Unterhaltung Grünanlagen“, „6300-510000: Straßenunterhaltung“ und „7850-510000: Feldwegeunterhaltung“ im Deckungskreis 3 wurden insgesamt 45.130,49 € durch Sperrvermerk aus überplanmäßige Ausgaben ausgewiesen. Sämtliche durch diese „Deckungsmittel“ finanzierten Maßnahmen wurden nachträglich als „ohne Deckungsvorschlag“ genehmigt, somit standen diese Mittel wieder dem Deckungskreis 3 zu Verfügung. Insgesamt wurden unter den oben genannten Haushaltsstellen 67.780,18 € Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz geleistet. Nach Abzug der wieder zu Verfügung gestellten Deckungsmittel von 45.130,49 € entstanden im Deckungskreis bei den oben genannten Haushaltsstellen überplanmäßige Ausgaben von 22.649,69 €. Hierzu wäre ein Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses nötig gewesen.

3.2.3.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- (19) Nach § 86 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Als zeitlich dringendes Bedürfnis ist definiert, wenn es nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (z.B. nicht

rechtzeitig eine Nachtragsatzung erlassen werden kann). Eine sachliche Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Aufgaben der Gemeinde ohne das Eingehen dieser außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nicht erfüllt werden können. Im Jahr 2015 wurden laut EDV-Auswertung keine über- bzw. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen seitens der Stadt eingegangen. Dies liegt daran, dass generell keine Verpflichtungsermächtigungen von den Fachämtern als Auftrag auf Verpflichtungsermächtigungen gebucht werden.

3.2.3.4 Deckungsfähigkeit

- (20) Im Rechnungsjahr wurden laut Auswertung von Stammdatenänderungen (Stand: 03.02.2017) bei den Deckungsringen, wie in den Vorjahren, Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Parametrierung von Deckungskreisen und der damit verbundenen Auswirkungen wurde bereits in früheren Schlussberichten hingewiesen.

3.2.4 Haushaltsreste (HH-Einnahme- und HH-Ausgabereste)

3.2.4.1 Haushaltseinnahmereste VmH (HER)

- (21) Die Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes entwickelten sich wie folgt:

2011	944.500,00 €
2012	883.300,00 €
2013	821.000,00 €
2014	941.100,00 €
2015	825.000,00 €

Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2015 um 116.100,00 € gesunken und betragen rd. 6,98 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

Die größten Haushaltseinnahmereste des Jahres 2015 betreffen mit 250.000,00 € den Landeszuschuss „Sanierung Bonfeld“, mit 80.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Am Schafgarten“, mit 290.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Kreuz-Obern-Tor“ in Grombach und mit 175.000,00 € die Erschließungsbeiträge „1. BA Geisberg“ in Obergimpfern.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen

gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass im Jahr 2015 unter der Haushaltsstelle 6100-361000.200 „Landeszuschuss Sanierung Bonfeld“ ein Haushaltseinnahmerest von 120.000,00 € und bei der Haushaltsstelle 7900-361000.011 „Landeszuschuss Erweiterung Außenanlage RappSoDie“ von 20.000,00 € gebildet wurde, die nun komplett weiter ins Jahr 2016 vorgetragen wurden. Insgesamt wurden 140.500,00 € (Vorjahr: 111.500,00 €) Haushaltseinnahmereste aus dem Jahr 2014 und früher weiter übertragen.

3.2.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

- (22) Die Haushaltsausgabereste haben sich gegenüber den Vorjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	im VwH	im VmH	insgesamt
2010	576.413,95 €	3.909.684,36 €	4.486.098,31 €
2011	943.950,79 €	3.639.961,55 €	4.583.912,34 €
2012	672.751,25 €	7.158.881,82 €	7.831.633,07 €
2013	989.572,37 €	5.945.026,87 €	6.934.599,24 €
2014	955.063,64 €	8.645.590,22 €	9.600.653,86 €
2015	848.265,00 €	7.492.881,89 €	8.341.146,89 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 13,12 % gesunken. Im Verwaltungshaushalt sind die Haushaltsausgabereste um 11,18 % und im Vermögenshaushalt um 13,33 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Haushaltsausgaberest im Verwaltungshaushalt

- (23) Nachdem die Mindestzuführungsrate zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erwirtschaftet wurde und auch ausreichende Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 GemHVO) durften im Haushaltsjahr 2014 Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt gebildet werden.

Im Verwaltungshaushalt wurde im Deckungskreis 2 „EDV-Kosten“ im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ ein Haushaltsausgaberest von 90.000,00 € (Vorjahr: 120.000,00 €) gebildet.

Auch im Deckungskreis 1 „Gebäudeunterhaltung“ im Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude“ wurde ein Haushaltsausgaberest von 75.333,00 € gebildet.

Weiterhin wurde im Deckungskreis 13 „Feuerwehr“ im Bereich Dienst- und Schutzkleidung ein Haushaltsausgaberest von 105.000,00 €.

Diese Haushaltsausgabereste stehen sämtlichen Ausgabehaushaltsstellen im jeweiligen Deckungskreis zur Verfügung und lassen somit über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben erst nach dem vollständigen Verbrauch des Haushaltsausgaberestes und der Planansätze entstehen.

Einer der größten Haushaltsausgabereste wurde bei den „Zuschüssen an konf. Kindergärten“ (HHSt. 4640-700000) mit 227.464,00 € gebildet.

Unter der Haushaltsstelle 6100-602000 „Sächlicher Aufwand für Umlegungen“ wurde ein Haushaltsausgaberest aus 2014 in Höhe von 50.000,00 € vorgetragen und unter der Haushaltsstelle 6100-601000 „Sächlicher Aufwand für Bauleitplanung“ wurde ein Haushaltsausgaberest von 34.584,00 € gebildet.

Auch wurde wiederum ein Haushaltsausgaberest aus 2007 mit ursprünglich 531.221,51 € unter der Haushaltsstelle 5800-637000 „Landesgartenschau Bad Rappenau 2008 GmbH“ mit einem Teilbetrag von 15.000,00 € die ganzen Haushaltsjahre bis nun auf 2016 vorgetragen.

Der größte Haushaltsausgaberest beträgt 240.000,00 € und wurde bei HHSt. 7920-712000 „Betriebskostenzuschuss Stadtbahn Heilbronn Nord“ gebildet.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts mittels Planvermerk für übertragbar erklärt werden. Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts im Folgejahr benötigt, die nicht nach § 19 Abs. 2 GemHVO per Haushaltsplanvermerk übertragbar sind, kann ihre Übertragbarkeit nach Maßgabe der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 95 GemO noch durch einen Beschluss des Gemeinderates erklärt werden. Von dieser Regelung wurde wie bereits in den Vorjahren Gebrauch gemacht (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016).

Die Ausgabeansätze bleiben durch die Übertragung bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Bei dem Haushaltsrest für die Landesgartenschau in Höhe von 15.000,00 € wurde diese gesetzliche 2-Jahresfrist zum wiederholten Male überschritten. Durch diese Fristüberschreitung wird diese Haushaltsstelle nicht mehr in den nachfolgenden Haushaltsplänen aufgeführt.

Haushaltsausgaberest im Vermögenshaushalt

(24) Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereste rd. 63,43 % (= 7.492.881,89 €) des Ausgabesolls.

Legt man jedoch das um die Haushaltsausgabereste des Vorjahres bereinigte

Ausgabesoll von 20.457.870,50 € zugrunde, so haben die Haushaltsausgabe-
reste einen Anteil von 36,63 %.

Zum Vergleich:

Anteil an:	gebuchtem Soll	bereinigtem Soll
2011	52,51 %	33,45 %
2012	75,27 %	54,44 %
2013	32,85 %	23,54 %
2014	72,89 %	48,55 %
2015	63,43 %	36,63 %

Somit hat sich im Jahr 2015 der prozentuale Anteil der Haushaltsausgabereste
am ausgewiesenen Jahresergebnis vermindert, bedingt durch die Verminde-
rung der Haushaltsausgabereste um ca. 1,15 Mio. € bei gleichbleibendem Aus-
gabesolls des Vermögenshaushaltes.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushalts entfallen auf:

- a) Bewegliches Anlagevermögen
sowie Baumaßnahmen einschließlich
Grunderwerb und Ausstattung 5.500.157,59 € = 73,41 %
- b) Investitionskostenzuweisungen 1.992.724,30 € = 26,59 %
(zum Teil als Eigenkapitalaufstockung)

Zum Vergleich:

Es entfielen von den gesamten Haushaltsresten auf Baumaßnahmen;
Grunderwerb und Ausstattung, welche die Stadt Bad Rappenau auf eigene
Rechnung durchgeführt hat:

2011	33,33 %
2012	47,67 %
2013	69,85 %
2014	69,73 %
2015	73,41 %

Durch die Haushaltsreste (nur Vermögenshaushalt) sind (HAR 7.492.881,89 € ./ HER 825.000,00 €) 6.667.881,89 € allgemeine Deckungsmittel gebunden.

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 7.492.881,89 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2015 mit einem Anteil von 3.297.865,38 € aus bereits in früheren Jahren (2014 und früher) gebildeten Haushaltsausgabenresten.

Auflösung von Haushaltsausgabenresten

- (25) Haushaltsausgabenreste sind vergleichbar mit Rückstellungen in der kaufmännischen Buchführung. Das bedeutet, dass die Bildung von Haushaltsausgabenresten das ausgewiesene Ergebnis verschlechtern und die Auflösung (z.B. durch nicht Inanspruchnahme) sich positiv auswirken bzw. für die Finanzierung anderer Vorhaben zur Verfügung stehen. Folgende größere Haushaltsausgabenreste des Vermögenshaushalts aus dem Jahre 2014 oder früher wurden insgesamt oder teilweise ohne Inanspruchnahme aufgelöst:

2950-940000.012 Schulzentrum Bad Rappenau Brandschutzmaßnahmen	50.000,00 €
2950-940000.025 Sanierung Kleinspielfeld Schulzentrum	19.384,83 €
4641-940000.100 Umbau Kindergarten Babstadt; Erweiterung Betreuungsangebot	12.500,00 €
5500-987000.001 Zuweisungen und Zuschüsse an Sportvereine	4.253,54 €
6300-950000.013 Bahnunterführung Hinter dem Schloss	116.524,94 €
6300-950000.640 Gehweg L549 OD Obergimpfern	25.734,90 €
6900-983000.004 Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände	238.339,00 €
6900-950000.010 Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen	50.000,00 €
6900-950000.600 Retentionsbecken Obergimpfern	150.000,00 €
7920-950000.061 Nahverkehrszentrum Raiffeisenstr.	294.864,74 €
8810-940000.009 Ausbau OG Bahnhofstrasse 13	5.095,48 €
8810-940000.200 Kesseltausch Siegelsbacher Str. 2	20.000,00 €
Summe	986.697,44 €

Dieser Betrag der aufgelösten Haushaltsausgabereste stand somit im Jahr 2015 für die Finanzierung anderer Vorhaben des Vermögenshaushaltes zur Verfügung. Der Vollständigkeit wegen weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, wenn Ausgaben bei diesen Vorhaben in den folgenden Jahren anfallen, die Finanzierung erneut durch Ausweisung eines Planansatzes bzw. Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nachgewiesen werden muss.

3.2.5 Ergebnis Verwaltungshaushalt

3.2.5.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

- (26) Der Verwaltungshaushalt weist 49.375.625,55 € (Vorjahr: 48.849.070,15 €) an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

3.2.5.2 Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO)

Zuführung vom VwH zum VmH (§ 22 Abs. 1 GemHVO)

- (27) Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, wonach die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen, wurde erfüllt. Die Stadt konnte eine Zuführungsrate in Höhe von 3.417.157,71 € an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Zuführung vom VmH zum VwH (§ 22 Abs. 3 GemHVO)

- (28) Es mussten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015 keine Mittel des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zugeführt werden.

Netto-Investitionsrate

- (29) Es konnte in diesem Jahr eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.006.718,08 € erwirtschaftet werden. Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich, gemessen an der Netto-Investitionsrate wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuführungsrate	abzgl. ordentl. Tilgung	Nettoinvestitionsrate	Nettoinvestitionsrate / EW
2011	2.188.881,55 €	402.965,87 €	1.785.915,68 €	86,71 €
2012	4.975.711,15 €	404.726,04 €	4.570.985,11 €	228,01 €

2013	3.955.732,45 €	406.556,49 €	3.549.175,96 €	176,38 €
2014	4.990.422,19 €	408.460,05 €	4.581.962,14 €	226,71 €
2015	3.417.157,71 €	410.439,63 €	3.006.718,08 €	167,58 €

Haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre)

30

Wesentliches Ziel der Haushaltssperre nach § 29 GemHVO ist die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs beim Haushaltsvollzug und nicht die konjunkturpolitische Steuerung von Haushaltsausgaben. Die Entscheidung über eine Haushaltssperre ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit im Bereich der Etathoheit des Gemeinderates. So ist auch in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Rappenau nach Ziffer 8.6 der Gemeinderat für die Genehmigung zur Änderung der Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel zuständig.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden unter der Haushaltsstelle 7500-950000.004 „Tiefbaumaßnahmen Friedhof“ eine formelle haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 2.913,15 €, für die ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich war, gebucht. Weder ein Beschluss des Gemeinderates als auch eine Begründung für die Änderung der Zweckbestimmung dieser Haushaltsmittel ist in den Unterlagen vorhanden. Das Rechnungsprüfungsamt bittet künftig in diesen Fällen um eine nachvollziehbare Dokumentation und den erforderlichen Beschluss.

3.2.5.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

(31)

Hinsichtlich der Entwicklung der nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Vorjahren wird auch auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (Rechnungsergebnisse Deckungskreise und Einzelpläne ab Seite XIV) verwiesen. Die wesentlichen Abweichungen (über 20 T€) der Einnahmen und Ausgaben vom Planansatz stellen sich wie folgt dar:

Mehr- und Mindereinnahmen:

(32)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.	70.044,79 €	30.000,00 €	+ 40.044,79 €
Bußgelder Ordnungsamt	165.717,09 €	190.000,00 €	- 24.282,91 €
Werkrealschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	294.544,00 €	245.800,00 €	+ 48.744,00 €
Realschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	360.125,72 €	321.800,00 €	+ 38.325,72 €

Förderschule Erstattungen von Gemeinden	38.166,17 €	15.000,00 €	+ 23.166,17 €
Förderschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	197.450,00 €	104.600,00 €	+ 92.850,00 €
Gemeinschaftsschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	155.472,00 €	184.600,00 €	- 29.128,00 €
Hortbetreuung Elternbeiträge	172.227,37 €	150.000,00 €	+ 22.227,37 €
Hortbetreuung Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	96.872,85 €	75.000,00 €	+ 21.872,85 €
Landeszuschuss Kindergärten Tageseinrichtungen	566.090,80 €	600.000,00 €	- 33.909,20 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Tageseinrichtungen	841.912,49 €	560.000,00 €	+ 281.912,49 €
Landeszuschuss Kindergärten Babstadt	92.559,36 €	60.000,00 €	+ 32.559,36 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Fürfeld	56.127,47 €	90.000,00 €	- 33.872,53 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Zimmerhof	160.364,20 €	120.000,00 €	+ 40.364,20 €
Landeszuschuss Sporthallen	0,00 €	48.000,00 €	- 48.000,00 €
Baugenehmigungsgebühren Bauordnungsamt	333.024,00 €	150.000,00 €	+ 183.024,00 €
Friedhofsgebühren	482.277,20 €	609.300,00 €	- 127.022,80 €
Konzessionsabgaben	534.189,26 €	560.000,00 €	- 25.810,74 €
Holzerlöse	187.027,81 €	165.000,00 €	+ 22.027,81 €
Kurtaxe	570.428,54 €	550.000,00 €	+ 20.428,54 €
Kureinrichtungen Erstattung von Steuern aus Vorjahren	31.355,92 €	0,00 €	+ 31.355,92 €
Wohn und Geschäftshäuser Mieten und Pachten	529.402,75 €	587.000,00 €	- 57.864,11 €
Sonstiges Grundvermögen Pachten	135.918,71 €	110.000,00 €	- 25.918,71 €
Gewerbesteuer	6.210.142,11 €	5.000.000,00 €	+ 1.210.142,11 €
Gemeindeanteil EKSt	10.492.599,00 €	10.429.100,00 €	+ 63.499,00 €
Gemeindeanteil USt	601.500,94 €	535.700,00 €	+ 65.800,94 €
Vergnügungssteuer	1.352.752,95 €	1.100.000,00 €	+ 252.752,95 €
Schlüsselzuweisungen	9.844.062,90 €	9.428.300,00 €	+ 451.762,90 €
Zinsen aus Steuerschuldverhältnissen	21.021,35 €	0,00 €	+ 21.021,35 €

Im Jahr 2015 waren die Einnahmen des Verwaltungshaushalts mit 2.049.325,55 € über dem bereinigten Planansatz (Planansatz minus geplanter Zuführung vom Vermögenshaushalt). Insbesondere die deutlich höheren, jedoch nicht beeinflussbaren, Einnahmen bei der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der Vergnügungssteuer und der Schlüsselzuweisung wirkten sich positiv auf den Abschluss des Verwaltungshaushaltes aus. Im Gebührenhaushalt der Friedhofsverwaltung konnte wiederum das kalkulierte Ergebnis nicht erreicht werden. Die oben aufgelisteten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ergeben Mehreinnahmen von 2.609.910,89 €.

Mehr- und Minderausgaben:

(33)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Personalausgaben Gemeindeorgane	247.426,10 €	343.400,00 €	- 95.973,90 €
Personalausgaben Hauptverwaltung	708.034,25 €	790.000,00 €	- 81.965,75 €
Personalausgaben Finanzverwaltung	492.943,41 €	514.300,00 €	- 21.356,59 €
Sachverständigen- und Gerichtskosten Finanzverwaltung	5.290,19 €	30.000,00 €	- 24.709,81 €
EDV-Kosten allg. Verwaltung	- 2.000,00 €	155.000,00 €	- 157.000,00 €
Bürobedarf allg. Verwaltung	63.794,26 €	85.000,00 €	- 21.205,74 €
Personalausgaben Ordnungsamt	1.042.080,30 €	1.090.600,00 €	- 48.519,70 €
Gebäudeunterhaltung Feuerwehr Bad Rappenau	47.946,56 €	5.000,00 €	+ 42.946,56 €
Geräte u. Ausstattung Feuerwehr Bad Rappenau	68.455,19 €	41.000,00 €	+ 27.455,19 €
Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr Bad Rappenau	119.693,15 €	50.000,00 €	+ 69.693,15 €
Gebäudeunterhaltung Grundschule Bad Rappenau	245.045,38 €	375.000,00 €	- 129.954,62 €
EDV-Kosten Realschule	58.106,87 €	23.000,00 €	+ 45.106,87 €
EDV-Kosten Gemeinschaftsschule	36.134,79 €	127.000,00 €	- 90.865,21 €



Personalkosten Hortbe- treuung Grundschule	433.919,17 €	412.400,00 €	+ 21.519,17 €
Personalkosten Zentrales Stadtarchiv	43.687,90 €	6.200,00 €	+ 37.487,90 €
Sächliche Zweckausga- ben Veranstaltungen, Stadtfest u.ä.	86.686,52 €	63.000,00 €	+ 23.686,52 €
Gebäudeunterhaltung Wasserschloss	34.157,38 €	6.000,00 €	+ 28.157,38 €
Personalausgaben Kiga Zimmerhof	1.037.102,61 €	1.121.200,00 €	- 84.097,39 €
Gebäudeunterhaltung Ehrenbergstrasse 21	58.509,11 €	6.000,00 €	+ 52.509,11 €
Gebäudeunterhaltung Ehrenbergstrasse 26	27.462,92 €	5.100,00 €	+ 22.362,92 €
Gebäudeunterhaltung Kraichgauhalle	12.149,04 €	183.600,00 €	- 171.450,96 €
Reinigungskosten Sport- hallen Bad Rappenau	53.504,77 €	78.400,00 €	- 24.895,23 €
Gebäudeunterhaltung Sporthalle Fürfeld	30.861,64 €	5.500,00 €	+ 25.361,64 €
Wasser / Abwasser Sporthalle Grombach	33.023,22 €	300,00 €	+ 32.723,22 €
Gebäudeunterhaltung Bewegungsbad Obergingern	34.090,69 €	3.500,00 €	+ 30.590,69 €
Unterhaltung Grünanla- gen	235.130,98 €	200.000,00 €	+ 35.130,98 €
Personalausgaben Ge- bäudeverwaltung	164.313,85 €	188.700,00 €	- 24.386,12 €
Personalausgaben Städ- teplanung	204.937,77 €	237.500,00 €	- 32.562,23 €
Sächlicher Aufwand Städ- teplanung Umlegungen	29.889,83 €	50.000,00 €	- 20.110,17 €
Inanspruchnahme aus Bürgschaften Wohnbau- förderung	0,00 €	20.000,00 €	- 20.000,00 €
Straßenentwässerungs- anteil	529.713,17 €	625.000,00 €	- 95.286,83 €
Betriebsstrom Straßenbe- leuchtung	217.126,97 €	310.000,00 €	- 92.873,03 €
Personalkosten Bauhof	1.936.995,74 €	2.008.400,00 €	- 71.404,26 €
Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	105.229,93 €	127.500,00 €	- 22.270,07 €
Zuschuss KuK	2.033.800,00 €	2.533.600,00 €	- 499.800,00 €

Steuern, Vers. Schadensfälle, Sonderabgaben Kureinrichtungen	343.033,60 €	7.100,00 €	+ 335.933,60 €
Unterhaltung unbewegl. Vermögen Soleförderung	46.671,05 €	100.000,00 €	- 53.328,95 €
Gebäudeunterhaltung Wohn-, Geschäftsgebäude	485.457,60 €	150.000,00 €	+ 335.457,60 €
Bewirtschaftung Wohn-, Geschäftsgebäude	117.879,81 €	160.000,00 €	- 42.120,19 €
Gewerbesteuerumlage	1.211.322,95 €	985.800,00 €	+ 225.522,96 €

Die oben aufgelisteten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergeben Minderausgaben von 577.433,85 €.

Personalausgaben

- (34) Die im Sammelnachweis veranschlagten und gebuchten Personalausgaben stellen sich wie folgt dar:

Personalausgaben 2015	9.503.935,01 €
Haushaltsplanansatz 2015	9.923.000,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	419.064,99 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalausgaben um 373.971,21 € (ca. 4,10 %) gestiegen. Die Personalausgaben 2015 pro Einwohner betragen 466,08 €. Im Jahr 2014 betragen sie 451,73 €.

Zum Vergleich:

Nach einer Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg belaufen sich die Personalausgaben für kreisangehörige Gemeinden in Baden-Württemberg auf 562 € pro Einwohner.

Sachausgaben

- (35) Hinsichtlich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten, weist die Jahresrechnung 2015 folgende Werte aus:

Sachausgaben 2015	16.284.773,21 €
Haushaltsplanansatz 2015	17.324.000,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	1.039.226,79 €

Diese Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 0,16 % (Vorjahr: 16.258.646,85 €) gestiegen.

Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

- (36) Der Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) wird in der Gruppierungsübersicht 2015 wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse 2015 (nicht für Investitionen)	6.076.857,14 €
Haushaltsplanansatz 2015	6.563.900,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	487.042,86 €

Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 11,45 % (Vorjahr: 5.452.359,69 €) höher. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich bei dem um 155.600,00 € höheren Zuschuss an die KuK und dem neu hinzugekommenen Betriebskostenzuschuss Stadtbahn Heilbronn Nord mit 240.000,000 €.

Gebäudeunterhaltung (Deckungskreis 1)

- (37) Im Deckungskreis 1 standen laut Planansatz 1.118.700,00 € zur Verfügung. Es wurden 1.375.016,69 € als Rechnungsergebnis ermittelt. Aus dem Jahr 2014 wurden im Deckungskreis 1 Haushaltsausgabereste in Höhe von 31.178,73 € übertragen. Nach Bereinigung um die Haushaltsreste wurde für die Gebäudeunterhaltung tatsächlich 1.330.862,42 € aufgewendet.

EDV-Kosten (Deckungskreis 2)

- (38) Im Deckungskreis 2 EDV-Kosten ist der Planansatz mit 564.300,00 € und das Rechnungsergebnis mit 356.983,06 € ausgewiesen. Im Rechnungsergebnis enthalten sind Haushaltsausgabereste von 90.000,00 € (Vorjahr: 120.000,00 €). Gegenüber dem Vorjahr wurden 31.563,88 € (incl. Haushaltsausgabereste) weniger zum Soll gestellt.

Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Anlagen (Deckungskreis 3)

- (39) Im Deckungskreis 3 wird ein Rechnungsergebnis von 1.951.930,44 € (Vorjahr: 1.863.452,59 €) ausgewiesen. Der Planansatz lautete auf 1.914.300,00 €. Im Jahr 2015 wurden bei der Straßenunterhaltung keine Haushaltsausgabereste gebildet, so dass nach Bereinigung der Haushaltsausgabereste aus 2014 in Höhe von 43.190,03 € tatsächlich 1.995.120,47 € ausgegeben wurden.

Ausstellungen (Deckungskreis 3211)

- (40) Im Bereich der Ausstellungen wurde ein unechter Deckungskreis (Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben verwendet werden) gebildet. Die Einnahmen innerhalb des Deckungskreises beliefen sich auf 2.499,00 € (Vorjahr: 1.477,36 €), während die Ausgaben 2.518,80 € (Vorjahr: 3.972,98 €) betragen. Die Gliederung 3211 „Ausstellung“ im Sachbuch weist Ausgaben in Höhe von 25.927,99 € (Vorjahr: 32.008,36 €) aus, worin auch die Kosten für Reinigungspersonal und Gebäudebewirtschaftung enthalten sind.

Kultur- und Veranstaltungen (Deckungskreis 3400)

- (41) Auch für den Bereich „Veranstaltungen“ wurde ein unechter Deckungskreis gebildet. Innerhalb dieses Bereiches fielen Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Stadtfest, Kunst und Kultur im Schloss, Neckar 2000) von 91.500,21 € (Vorjahr: 104.578,89 €) an. Die Einnahmen beliefen sich auf 43.024,30 € (Vorjahr: 49.707,00 €). Im Sachbuch werden unter der Gliederung 3400 „Heimat- und sonstige Kulturpflege“, worin auch die Veranstaltungen enthalten sind, Ausgaben in Höhe von 194.964,22 € (Vorjahr: 240.391,34 €) aufgeführt. Die für diese Abweichung hauptsächlich maßgebliche Positionen sind Personalausgaben von 45.616,69 € (Vorjahr: 44.725,48 €), sowie die „Verrechnungen der Bauhofleistungen“ mit 24.437,88 € (Vorjahr: 36.899,94 €) und „Verrechnungen der Gebäudenutzungen“ mit 24.122,15 € (Vorjahr: 23.520,91 €).

3.2.5.4 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)

Allgemeines

- (42) Der Begriff der kostenrechnenden Einrichtung ist in der Gemeindeordnung nicht definiert. Dieser Oberbegriff umfasst jedoch nach herrschender Meinung die nichtwirtschaftlichen Unternehmen, Hilfsbetriebe, andere Einrichtung mit analoger Anwendung der Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen (Einnahmehbeschaffung über Gebühren, die einen erheblichen Teil der Kosten decken sollen) und wirtschaftliche Unternehmen. Die Kostendeckungsgrade der von der Stadt Bad Rappenau betriebenen kostenrechnenden Einrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Stadtbücherei

- (43) Die Stadtbücherei schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einem Kostendeckungsgrad von 5,91 % ab. Hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Ab-

schreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Sporthallen

- (44) Der nicht durch Benutzungsgebühren und ähnliche Einnahmen gedeckte Aufwand bei den Sporthallen wird über Innere Verrechnungen auf die betreffenden Kostenstellen aufgrund der Nutzungsdauer verteilt, so dass das Betriebsergebnis bei den Sporthallen 0,00 € beträgt. Die Einnahmen ohne Innere Verrechnungen beliefen sich auf 164.456,05 €. Dem gegenüber standen Ausgaben von 1.435.448,90 €, was einem Kostendeckungsgrad von 11,46 % (Vorjahr: 11,06 %) entspricht. Im Prüfungsjahr betrug der insgesamt angefallene nicht gedeckte Aufwand 1.270.992,85 €. Der Anteil der auf die nicht durch Benutzungsgebühren der Vereine gedeckte Aufwand wurde mit 832.768,52 € unter Förderung des Sports als städtischer Aufwand gebucht.

Bewegungsbad Obergimpfern

- (45) Der kamerale Haushalt weist beim Jahresabschluss 2015 eine Kostendeckung von 0,82 % aus. Auch hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Bestattungswesen

- 46 Die Kostendeckung im Bestattungswesen beträgt 91,49 %. Somit fiel der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Jahr 2014 von 96,63 % um 5,14 %. In seiner Sitzung vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat die Bestattungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation mit 100 % Kostendeckung beschlossen. Die damals beschlossenen Gebührensätze lagen für das ganze Jahr 2015 zugrunde. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass Kostenunterdeckungen in den folgenden 5 Jahren auszugleichen sind. Zudem hat der Gemeinderat beim Beschluss über die Bestattungsgebührensatzung zum 01.01.2014 jedoch auf den Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2010 und 2012 verzichtet. Im Rahmen einer Gebührenerkalkulation für 2013 und ff. ist das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen.

Bauhof

- (47) Die nicht gedeckten Ausgaben des Bauhofes werden als Innere Verrechnungen auf die kostenverursachenden Stellen auf Grundlage von Stundenaufschrieben verteilt. Die Leistungen des Bauhofes für die städtischen Eigengesellschaften wurden aufgrund der Prüfungsbemerkungen der GPA und des Rechnungsprüfungsamtes 2011 erstmalig in Rechnung gestellt. Die von der BTB GmbH im Jahr 2015 in Anspruch genommene Leistung betrug 17.793,78 € (Vorjahr: 17.807,52 €).

Kurhaus (BgA)

- (48) Ab dem Jahr 2011 neu hinzugekommen ist der Betrieb gewerblicher Art „Kurhaus“. Das Kurhaus als „Betrieb gewerblicher Art“ wird von der Stadt Bad Rappenau an die städtische Beteiligungsgesellschaft BTB GmbH verpachtet. Der BgA „Kurhaus“ weist in seinem Jahresergebnis 2015 einen Verlust von 72.658,19 € aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 304.055,54 € einer Kostendeckung von 76,10 %.

Kureinrichtungen (BgA)

- (49) Da die Einnahmen aus der Kurtaxe der Umsatzsteuer unterliegen wurden die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen ab dem Jahr 2012 dem steuerpflichtigen Betrieb „Kureinrichtungen“ zugewiesen. Der BgA „Kureinrichtungen“ weist in seinem Jahresergebnis 2015 einen Verlust von 862.772,30 € aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 1.576.364,96 € und einem Ertrag von 713.592,66 € einer Kostendeckung von 45,27 %.

Tiefgarage Rathaus (BgA)

- (50) Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Rathaus“ schließt in der Jahresrechnung 2015 mit einem Defizit von 10.713,33 € ab, dies entspricht einer Kostendeckung von 69,21 %. Die enorme Abweichung zur Kostendeckung von 15,43 % des Vorjahres ist bedingt durch die Anpassung der kamerale Anlagebuchhaltung mit der steuerlich zugrundeliegenden Anlagebuchhaltung. Hierdurch wurden in der kamerale Jahresrechnung 2015 keine Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals ausgewiesen.

Soleförderung (BgA)

- (51) Die „Soleförderung“, ein Betrieb gewerblicher Art, schließt in der Jahresrechnung 2015 mit einem Verlust von 60.147,37 € ab, was einer Kostendeckung von 58,44 % gleichkommt.

3.2.6 Ergebnis Vermögenshaushalt

3.2.6.1 Soll-Ergebnis, kassenmäßiger Verbrauch, nicht verbrauchte Mittel, HH-Reste, Einsparungen

- (52) Der Vermögenshaushalt weist 11.812.280,28 € an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltsausgabereste des Vorjahres in Höhe von 8.645.590,22 € wurden insgesamt 20.457.870,50 € auf der Ausgabensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltsausgabereste von 7.492.881,89 €, den Tilgungen von 605.403,25 € und einer Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 52.151,15 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2015 tatsächliche Investitionsausgaben von 12.307.434,21 € (Vorjahr: 6.836.051,57 €) auf der Ausgabensollseite vorgenommen wurden. Hiervon sind laut Jahresrechnung 2015 der Betrag von 1.048.244,61 € (= Zulässige Mehrausgaben minus Zuführung an allgemeine Rücklage) als überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligte oder nach § 17 GemHVO durch Einnahmen gedeckte Ausgaben als Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 2015 getätigt worden.

Die Ausgabenistseite weist 13.008.417,97 € aus. Berücksichtigt man auch hier die Tilgung und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage, sowie den Kassenausgaberest des Vermögenshaushaltes 2014 mit 80.454,96 € plus dem Kassenausgaberest 2015 stimmt der im Ist gebuchte Betrag für Investitionen mit dem Sollbetrag überein. Der kassenmäßige Verbrauch an Investitionsmitteln des Jahres 2015 beträgt somit auch 12.307.434,21 €.

Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Verbrauch an Mitteln incl. den Kassenausgaberesten und den Sollausgaben incl. aufgelöster Haushaltsreste aus dem Vorjahr wurde in Höhe von 7.492.881,89 € mittels Bildung von neuen Haushaltsausgaberesten ins Folgejahr übertragen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den Einnahmen des Vermögenshaushaltes dar. Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltseinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 941.100,00 € wurden insgesamt 12.753.380,28 € auf der Einnahmensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltsein-

nahmereste von 825.000,00 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2015 tatsächliche investitionsgebundene Einnahmen von 11.928.380,28 € auf der Einnahmensollseite gebucht wurden

Die Einnahmenistseite weist 11.923.803,31 € aus. Hier müssen die Kasseneinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 11.769,68 € abgezogen und die neuen Kasseneinnahmereste von 16.346,65 € hinzugezählt werden. Der kassenmäßige Eingang an Investitionsmitteln des Jahres 2015 beträgt somit 11.928.380,28 €. Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Eingang an Mitteln und den Solleinnahmen incl. aufgelöster Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr ergibt auch hier 825.000,00 €, welche mittels Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten ins Folgejahr übertragen werden.

Der Vermögenshaushalt schließt bei der Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen mit den Soll-Ausgaben ausgeglichen ab.

3.2.6.2 Planvergleich Vermögenshaushalt

Wesentliche Mehrausgaben des VmH gegenüber Planansatz

(53)

Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	Sanierung Bonfeld	77.355,91 €
Gemeindestrassen	Fußgängerbrücke Mühlbach Zimmerhof	30.000,00 €
Gemeindestrassen	Gewerbegebiet „Auf der Höhe/Raiffeisenstraße“	37.706,26 €
Straßenbeleuchtung	Erweiterung / Modernisierung der Straßenbeleuchtung	42.012,77 €
Bauhof	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	22.777,96 €
Fremdenverkehr	Gewährung von Darlehen an KuK	325.000,00 €
Fremdenverkehr	Darlehensgewährung KuK Erweiterung Außenanlage RappSoDie	20.015,00 €
Kurhaus	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	50.000,00 €
Kurhaus	Neuanlage Biergarten Kurhaus	20.569,69 €

Sonstiges Grundvermögen	Erwerb von Grundstücken	211.519,73 €
Allg. Finanzwirtschaft	Außerordentliche Tilgung	194.963,62 €

Wesentliche Minderausgaben des VmH gegenüber Planansatz (= Ergebnisverbesserungen)

- (54) Die nachstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Minderausgaben resultieren ganz oder teilweise aus der Auflösung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr.

<i>Schulzentrum Bad Rappenau</i>	<i>Brandschutzmaßnahmen</i>	<i>50.000,00 €</i>
<i>Umbau Kindergarten Babstadt</i>	<i>Erweiterung Betreuungsangebot</i>	<i>12.500,00 €</i>
<i>Förderung des Sports</i>	<i>Zuweisungen und Zuschüsse an Sportvereine</i>	<i>24.253,54 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Bahnunterführung Hinter dem Schloss</i>	<i>166.524,94 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>P+R Parkplatz Bahnhof Babstadt</i>	<i>32.602,58 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Erschließung Gewerbegebiet „Berg“ Bonfeld</i>	<i>229.895,60 €</i>
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Gehweg L549 OD Obergimpfern</i>	<i>25.734,90 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände</i>	<i>388.339,00 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen</i>	<i>100.000,00 €</i>
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Retentionsbecken Obergimpfern</i>	<i>150.000,00 €</i>
<i>Förderung ÖPNV</i>	<i>Nahverkehrszentrum Raiffeisenstraße (Busbahnhof)</i>	<i>294.864,74 €</i>
<i>Kurhaus</i>	<i>Neubau Seelaube</i>	<i>60.000,00 €</i>
<i>Wohn- und Geschäftsgeb.</i>	<i>Kesseltausch Siegelsbacher Str. 2</i>	<i>20.000,00 €</i>

Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes waren in der Haushaltsatzung mit 12.507.600,00 € geplant. Durch Minderausgaben (Einsparungen oder zeitliche Streckung bzw. Verschiebung) des Vermögenshaushaltes bei verschiedenen Positionen in Höhe von 1.910.553,72 € werden die Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes (incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) von 1.215.234,00 € vollständig neutralisiert. Hierdurch weist der Jahresabschluss 2015 Minderausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 695.319,72 € gegenüber dem Planansatz aus.

3.2.6.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

Finanzierung der Investitionen

- (55) Die nach der Jahresrechnung 2015 gebuchten Investitionen betragen 11.154.726,08 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allg. Rücklage). In diesem Betrag sind noch Haushaltsausgabereste des Vorjahres und des Abschlussjahres enthalten, so dass teilweise die nach dem Haushaltsplan 2015 geplanten Investitionen zwar buchungsmäßig dem Planjahr zugeordnet wurden, jedoch tatsächlich kassenmäßig in dieser Höhe noch nicht vollzogen sind. Bereinigt man das gebuchte Ausgabesoll für Investitionen von 11.154.726,08 € zusätzlich um die Haushaltsreste des Vorjahres und die neu gebildeten Haushaltsreste des laufenden Jahres, so wurden im Jahr 2015 ein Betrag von 12.307.434,41 € für tatsächlich getätigte Investitionen zur Ausgabe angeordnet. Schwerpunkte der im Haushaltsjahr 2015 finanzierten bzw. gebuchten Investitionen (= Anordnungssoll) bilden:

<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Finanzverwaltung</i>	87.000,00 €
<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen allg. Verwaltung</i>	30.000,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens allg. Verwaltung</i>	20.000,00 €
<i>Einbau Markiesen Glaslamellen Rathaus allg. Verwaltung</i>	20.000,00 €
<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Ordnungsamt</i>	32.200,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Ordnungsamt</i>	6.000,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwehr</i>	350.000,00 €
<i>Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld /Fürfeld / Treschklingen</i>	30.000,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Realschule</i>	21.458,09 €
<i>Umbau und Einrichtung Verbundschule</i>	520.000,00 €
<i>Kindergarten Zimmerhof Umbau, Sanierung, Erweiterung</i>	300.000,00 €
<i>Neubau Multifunktionsspielfeld Zimmerhof</i>	71.279,76 €
<i>Sanierung Bonfeld</i>	527.355,91 €
<i>Dorfentwicklung Obergimpfern</i>	50.000,00 €
<i>Breitbandanschluss Stadtteile</i>	50.000,00 €
<i>Straßenraumgestaltung Heinsheimer Straße</i>	20.000,00 €

<i>Straßensanierung Baugebiet „Rohr- cker“ Bad Rappenau</i>	850.000,00 €
<i>Am Schafgarten Gemeindestrassen</i>	120.000,00 €
Fußgängerbrücke Mühlbach Zimmer- hof	30.000,00 €
Gewerbegebiet „Auf der Hö- he/Raiffeisenstraße“	137.706,26 €
<i>Erschließung Gromberg II, Bad Rap- penau</i>	790.000,00 €
<i>Erschließung Wohngebiet Kandel Bad Rappenau</i>	20.000,00 €
<i>Erweiterung des Radwegenetzes</i>	50.000,00 €
P+R Parkplatz Bahnhof Babstadt	47.397,42 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt</i>	200.000,00 €
Resterschließung Buchäcker	1.000.000,00 €
<i>Gewerbegebiet Buchäcker- Erweiterung</i>	20.000,00 €
<i>Erschließung Gewerbegebiet „Kreuz- Oberntor“ Grombach</i>	370.000,00 €
<i>Erschließung Kobach III, Grombach</i>	20.000,00 €
<i>Erschließung Geisberg 1. BA Obergingern</i>	230.000,00 €
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	142.012,77 €
<i>Tiefbaumaßnahmen Friedhof</i>	57.086,85 €
<i>Bauhof Erwerb bewegl. Sachen</i>	204.777,96 €
Gewährung von Darlehen an KuK	325.000,00 €
<i>Darlehensgewährung KuK Erweiterung Außenanlage RappSoDie</i>	20.015,00 €
<i>Darlehensgewährung KuK Modernisie- rung Freibad</i>	700.000,00 €
<i>Erhöhung Stammkapital KuK Moderni- sierung Freibad</i>	200.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Elektrifizierung</i>	100.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Stadtbahn</i>	1.240.000,00 €
<i>Erwerb von bewegl. Sachen Kurhaus</i>	125.000,00 €
Neuanlage Biergarten Kurhaus	20.569,69 €
<i>Notariatsgebäude</i>	35.000,00 €
Erwerb von Grundstücken	2.711.519,79 €

Die vorstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Investitionsausgaben resultieren teilweise bzw. ganz aus gebildeten Haushaltsresten, d.h. die betroffene Maßnahme ist im Haushaltsjahr in Höhe des gebildeten Haushaltsrests finanziert, jedoch zum 31.12.2015 noch nicht oder nur teilweise realisiert.

Die Finanzierung der Investitionen im Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

Investitionsrate (Zuführung vom Verwaltungshaushalt)	24,74 %
Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0,00 %
Rückflüsse von Darlehen	0,72 %
Veräußerungserlöse	63,68 %
Beiträge	8,85 %
Zuschüsse	2,01 %
Kredite	0,00 %
Sonstiges	0,00 %
Entnahme aus der Rücklage	0,00 %
Gesamt	100,00 %

Dies bedeutet, dass 97,99 % der im Jahr 2015 gebuchten Ausgaben für Investitionen durch Eigenkapital gedeckt sind. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 2,01 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2015 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2015 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 24,74 % finanzieren.

3.2.6.4 Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO, § 9 GemHVO)

- (56) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltsatzung auf 2.907.000,00 € festgelegt, die sich auf die einzelnen Investitionen wie folgt verteilt:

Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2016	457.000,00 €
Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Bad Rappenau	2016	900.000,00 €
Erschließung Waldäcker 1. BA Babstadt	2016	500.000,00 €
Gewerbegebiet Buchäcker Resterschließung	2016	350.000,00 €
Darlehensgewährung KuK Modernisierung Freibad	2016	500.000,00 €
Erhöhung Stammkapital KuK Modernisierung Freibad	2016	200.000,00 €

Verstöße gegen § 86 GemO für das Rechnungsjahr 2015 wurden keine festgestellt. Es wird auch auf Ziffer 3.2.3.3 „über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ verwiesen.

3.2.7 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (§ 13 GemHVO)

Allgemein

- (57) Der vom Buchungssystem Finanz+ ausgewiesene Rechnungsabschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge entspricht dem geltenden baden-württembergischen Recht (§ 41 i.V.m. § 40 GemHVO und Anlage 16 der VwV Gliederung und Gruppierung).

Kasseneinnahmereste

- 58 Bei den Kasseneinnahmeresten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge war festzustellen, dass die Zinsen des Bausparvertrages nicht gebucht sind. Dies ist nachzuholen. Weiteren Beanstandungen waren nicht zu treffen.

Kassenausgabereste

- (59) Bei den Kassenausgaberesten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

3.3 Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)

- (60) Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zum Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen nachzuweisen. Dies ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Die Vermögensrechnung der Großen Kreisstadt Bad Rappenau wurde 1992 von der Vollvermögensrechnung auf die Teil-Vollvermögensrechnung umgestellt.

Die entsprechende Buchung bzw. Darstellung der Kassenreste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge entsprechen dem baden-württembergischen Recht.

3.3.1 Darstellung des Vermögens und der Schulden

- (61) Die Verwaltung hat die Teil-Vollvermögensrechnung entsprechend dem

Gliederungsplan der Vermögensrechnung (Anlage 1 der VwV zu § 43 GemHVO aufgestellt.

Größere Veränderungen des Vermögens gab es bei den unbeweglichen Sachanlagen der Kostenrechnenden Einrichtungen. Bei den „Sporthallen“ mit - 439 T€, dem BgA „Kurhaus“ mit + 411 T€ und dem BgA „Kureinrichtungen“ mit - 360 T€. Bei den beweglichen Sachanlagen hat der Bauhof mit 114 T€ einen großen Wertezuwachs erfahren. Weitere große Veränderungen gab es bei den Finanzanlagen durch die Auszahlung eines Darlehens an die KuK von 1.499.975,00 T€ für die Rappsodie, jedoch wurde im Gegenzug ein Teilbetrag von 80 T€ eines Darlehens getilgt. So dass zum 31.12.2015 sich der Darlehensstand um 1.420 T€ auf 1.817 T€ erhöhte. Zudem wurde das Liquiditätsdarlehen an die KuK selbst um weitere 250 T€ aufgestockt, jedoch im Laufe des Jahres mit 482 T€ getilgt. Stand des Liquiditätsdarlehens ist zum 31.12.2015 somit 538 T€. Außerdem wurden 124 T€ auf Vorausleistungen auf Kapitaleinlagen bei der KuK gezahlt. Die größten Veränderungen gab es bei den in Anlagenachweisen und Bestandsverzeichnissen nicht erfassten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens mit + 2.142 T€. Die Geldanlagen gingen um 1.744 T€ zurück.

Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass aufgrund eines Forderungsverzichtes mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau folgende Darlehen nicht in der Vermögensrechnung aufgeführt sind:

- | | |
|---|--------------|
| • Kapitaleinlage bei Schwärzberg Klinik | 515.382,00 € |
| • Kapitaleinlage bei KuK | 452.533,31 € |
| • Darlehen KuK III | 511.292,00 € |
| • Darlehen KuK V | 500.000,00 € |

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung sollte dies überwachen.

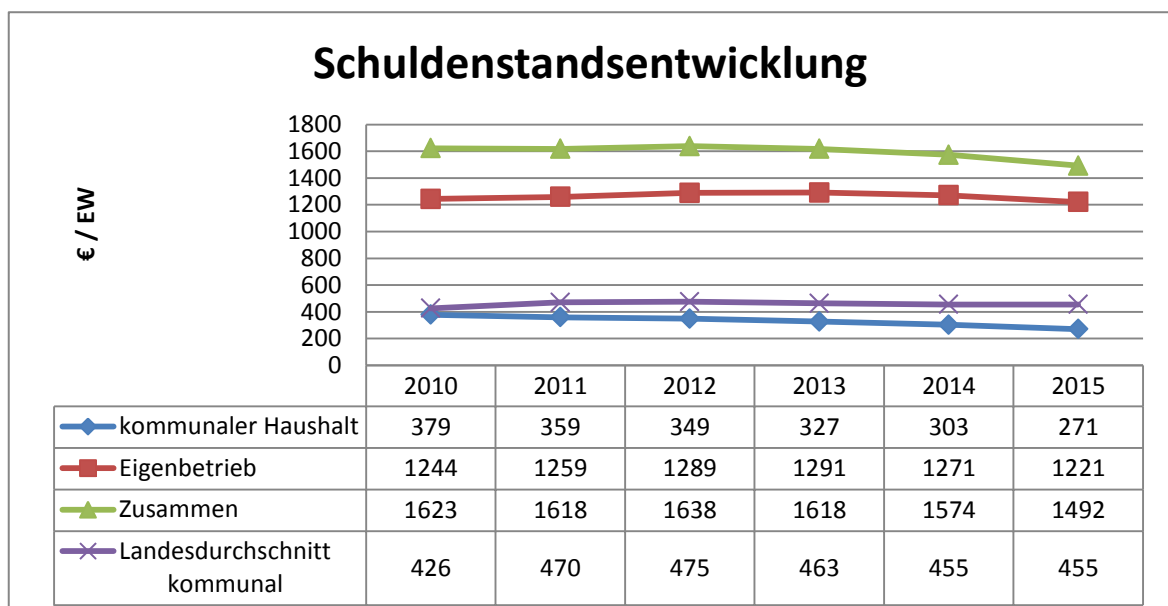
Gravierende Feststellungen bezüglich der Vermögensrechnung waren nicht zu treffen.

3.3.2 Verschuldung (§ 87 GemO)

(62)

Der Schuldenstand (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“) betrug am 01.01.2015	6.133.173,02 €
tatsächlich neu aufgenommen wurden Kredite in Höhe von	0,00 €
Getilgt wurden	605.403,25 €
Neuer Schuldenstand zum 31.12.2015 (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“)	5.527.769,77 €
zzgl. Schuldenstand des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ zum 31.12.2015	24.892.404,24 €
Gesamtschuldenstand	30.420.174,01 €

Dies entspricht einer Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner (Stand zum 30.06.2015: 20.211 EW) zum 31.12.2015 von rd. 271 € (Landesdurchschnitt: 455 €/EW). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes weiterhin unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Unter Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.221 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 846 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.492 €/Einwohner (Vorjahr: 1.574 €/Einwohner). Das im Schuldenstand der Stadt Bad Rappenau in den vergangenen Jahren aufgeführte „Weiterleitungsdarlehen an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH“ in Höhe von ursprünglich 511.291,88 € wurde im Jahre 2015 durch eine zusätzliche Sonder-tilgung von 194.963,62 € vollständig getilgt.



Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2015 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.935.700,00 € (Vorjahr: 3.829.225,92 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 145 €/EW, die zwar bei der Schuldenstandsermittlung außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

3.3.3 Rücklagen (§ 90 GemO, §§ 20, 21 GemHVO)

3.3.3.1 Allgemeine Rücklage

(63) Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

Stand 01.01.2015	6.335.824,43 €
Zuführung	52.151,15 €
Stand 31.12.2015	6.387.975,58 €

Das sind rd. 12,94 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts 2015.

Zum Vergleich:

2010	10,90 %
2011	4,79 %
2012	6,97 %
2013	9,36 %
2014	12,97 %

Der Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 GemHVO (2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) beträgt 951.094,08 €.

Mit 6.387.975,58 € übersteigt die Allgemeine Rücklage den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand um 5.436.881,50 €. Dieser Betrag aus der Allgemeinen Rücklage steht für Investitionen zur Verfügung.

3.4 Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)

(64) Die Anlagen zur Jahresrechnung (Vermögensübersicht; Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht) wurden ordnungsgemäß erstellt.

3.5 **Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)**

(65) Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 noch nicht erstellt, da die dazu benötigten Informationen von den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsverwaltung noch nicht vorlagen.

Der vorliegende Beteiligungsbericht des Jahres 2014 entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Er wurde dem Gemeinderat am 12.11.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 19.11.2015 im Amtsblatt der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 20.11.2015 bis 02.12.2015.

4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Schwerpunktprüfungen

4.1.1 Beschaffungen nach VOL

4.1.1.1 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL

(66) Immer wieder ist festzustellen, dass im Bereich der Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen aufgrund fehlender innerdienstlicher Vorgaben und Regelungen hinsichtlich einer rechtssicheren Vergabe und Zuständigkeiten in der Verwaltung Unsicherheiten bestehen.

Die VOL/A und VOL/B wird den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (VwV der Ministerien über die Anwendung der VOL/A und VOL/B vom 06.11.2003, GABl. S 721, sowie die Vergabe VwV vom 08.11.2000, GABl. S 414, zuletzt geändert durch VwV vom 11.07.2005 GABl. S. 640), weil mit der Anwendung der VOL/A der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt und mit dem vorrangigen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (verbunden mit dem Nachverhandlungsverbot) im Allgemeinen preisgünstigere Wettbewerbe erzielt werden können.

Die weitläufig verbreitete Meinung, dass durch das Nachverhandlungsverbot keine wirtschaftlichen Ergebnisse erzielt werden können, ist nachweislich falsch. Bei freien Vergaben mit Nachverhandlungsmöglichkeiten sind die Bieter von Anfang an nicht gezwungen, scharf kalkulierte Preise anzubieten (dagegen in der Regel bei Öffentlichen Ausschreibungen mit großer Bieterbeteiligung).

Die Anwendung der VOL bietet den kommunalen Auftraggebern durch den fairen und breiten Preiswettbewerb auch einen gewissen Schutz vor Vergabemanipulationen.

Die VOL/A ist auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte von den kommunalen Auftraggebern verbindlich anzuwenden bei Zuwendungen des Landes von mehr als 25.000,00 €.

Zur Sicherstellung eines geordneten Beschaffungswesens empfiehlt die GPA die Zuständigkeit sowie die Ausgestaltung des Vergabewesens in einer örtlichen Beschaffungsordnung zu regeln (Prüfungsbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 2000 – 2004 vom 19.04.2006, Rd-Nr. 53) Die grundsätzlichen Aufgaben des Vergabewesens sollten einer zentralen Stelle übertragen werden (vgl. dazu GPA Geschäftsbericht 1998/99 S. 54 ff – Anlage 4 – und das Muster einer Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; DA-Beschaffung in BWGZ 17/99 S. 609 ff).

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Aktenvermerk vom 22.06.2015 dem

Fachamt einen Entwurf einer Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Überarbeitung vorgelegt.

Die Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung wurde jedoch eine zentrale Vergabestelle neu eingerichtet.

4.1.1.2 VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung

- (67) Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass bei einem Auftragswert von über 50.000,00 € vor der Vergabe die Melde- und Informationsstelle beim Landesgewerbeamt über gemeldete Vergabesperrn anzufragen ist. Dieser verbindliche Vergabegrundsatz gilt nicht nur bei Bauleistungen, sondern ist auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 31 Abs. 2 GemHVO i.V.m. Nr. 3.3.5 VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung) zu beachten.

Die Vergabestelle sollte sich diesbezüglich derzeit zumindest vor der Vergabe auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Fehlen entsprechender Eintragungen vergewissern.

4.1.1.3 Grundsatzbeschlüsse

- (68) Bei der Prüfung der Vergaben nach VOL ist des Öfteren festzustellen, dass ein sogenannter Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums fehlt. Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan noch keine rechtsverbindliche Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme, in diesem Falle mit einer Beschaffung, darstellt. Auch die Zustimmung eines Gremiums zur Beantragung von Zuschüssen für eine Maßnahme begründet keine rechtsverbindliche Vorgabe für die Verwaltung zur Durchführung der Maßnahme.

Künftig ist darauf zu achten, dass das zuständige Gremium einen Grundsatzbeschluss fasst, aus dem explizit hervorgeht, dass die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wird.

4.1.1.4 Wertung von Angeboten

- (69) Bei einer Angebotswertung wurde ein Nachlass verknüpft mit einer Bedingung (= Gesamtvergabe von Los 1 und 2) berücksichtigt. Die Wertung von Rabatten, welche mit Bedingungen versehen sind, ist unzulässig.

Weiterhin wurde in einem anderen Beschaffungsvorgang vom Auftragnehmer des Loses 1 die geforderte Sicherheitsleistung für Mängelansprüche gänzlich ausgeschlossen. Dies bedeutet eine unzulässige Abänderung der Verdingungsunterlagen. Das Angebot hätte von der Wertung ausgeschlossen werden müssen. In vorliegendem Falle hätte dann auch das Nebenangebot ausgeschlossen werden müssen, da kein wertbares Hauptangebot vorliegt.

In einem anderen Falle wurde vom Auftragnehmer der Angebotspreis des Loses 3 (Beladung) abhängig gemacht von der gleichzeitigen Beauftragung von Los 2 (Aufbau). Dies stellt nach der VOL/A eine unzulässige Angebotsbedingung dar. Das Angebot für Los 3 hätte zwingend ausgeschlossen werden müssen.

Auch wurden bei einem Beschaffungsvorgang die gewährten Skontoabzüge bei der Angebotswertung berücksichtigt. Da Skonto ein mit Bedingung versehener Rabatt darstellt, ist eine Wertung grundsätzlich unzulässig.

Bei den Angebotswertungen sollte künftig verstärkt darauf geachtet werden, dass nur zulässige Angebote in die Wertung einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Vergaben, für welche die Stadt Zuwendungen und Zuschüsse erhält.

4.1.1.5 Vergabedokumentation

- (70) Der Ausschluss eines Angebotes wegen nachträglicher Änderung der Typenbezeichnung ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung unzureichend dokumentiert. Auch wurde bei einer Beschaffung die Abweichung vom Grundsatz der „produktneutralen Ausschreibung“ nicht begründet. Insgesamt entstand bei der Prüfung der Eindruck, dass die einzelnen Wertungen, welche für den Vergabevorschlag maßgebend waren, nicht ausreichend dokumentiert wurden. Die Rechnungsprüfung weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bei eventuellen Einwänden gegen die Vergabe bei der Vergabekammer eine lückenlose und nachvollziehbare Vergabedokumentation der Vergabekammer vorgelegt werden muss.

4.1.1.6 Formerfordernis der Unterschrift bei Angeboten

- (71) Bei zwei Beschaffungsvorgängen im Rahmen einer „Freihändigen Vergabe“ wurden Angebote per E-Mail (ohne elektronische Signatur) eingereicht. Somit fehlt bei diesen Angeboten formell die rechtsverbindliche Unterschrift. Künftig sollte auf formell rechtsverbindliche Angebote geachtet werden.

4.1.1.7 Wahl der Vergabeart

- (72) Da die VOL im Bereich der Unterschwellenwertvergabe für die Kommunen nur als Empfehlung gilt, hat die Rechnungsprüfung, wie oben bereits erwähnt, den Erlass einer Dienstanweisung „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ angeregt. Um eventuelle Unsicherheiten über die Wahl der Vergabeart in den Fachämtern zu vermeiden, werden in dieser Dienstanweisung Wertgrenzen für die anzuwendende Vergabeart festgelegt. Die in der Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen orientieren sich an den vom Innenministerium empfohlenen Wertgrenzen. In zwei geprüften Fällen wurden die vom Innenministerium empfohlenen Wertgrenzen nicht beachtet. In einem der geprüften Fälle wurde die Maßnahme unter anderem mit Bundesmitteln gefördert. Nach den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid hätte in vorliegenden Vergaben mindestens zwei „Beschränkte Ausschreibungen“ erfolgen müssen. Bei einer Zusammenfassung der Aufträge wäre eine „Öffentliche Ausschreibung“ erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass im Bezug auf die Wahl der Vergabeart nicht eine Splittung der Gesamtmaßnahme vorgenommen werden darf.
- Aufgrund des Auftragsvolumens wird für zwei Leistungen im Bereich des Tiefbauamtes empfohlen eine „Öffentliche Ausschreibung“ durchzuführen.

4.1.1.8 Produktneutrale Ausschreibung

- (73) Grundsätzlich sind Ausschreibungen produktneutral durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 4 VOL/A ist eine genaue Artikelbezeichnung nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ möglich. Dieser Zusatz kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Dieser Grund ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren. In einem Fall wurde das gewünschte Produkt genau vorgegeben. Bei einer weiteren Ausschreibung wurden die Produkteigenschaften durch Maßvorgaben derart eingegrenzt, dass eine produktneutrale Ausschreibung nach Ansicht der Rechnungsprüfung nicht mehr gegeben war. Zusätzlich wurde in diesem Falle noch die Möglichkeit eines Nebenangebotes ausgeschlossen. In beiden Vergabefällen wurden die Gründe für den Wegfall der Produktneutralität in den Akten nicht vermerkt. Im Hinblick auf Einwände eines Bieters gegen das Vergabeverfahren sollte künftig auf die Dokumentation geachtet werden.

4.1.1.9 Transparenz des Vergabeverfahrens

- (74) Bei einem Vergabeverfahren ist festzustellen, dass mit den Verdingungsunterlagen, sowohl für das Los 1, als auch für das Los 2, die Preise für jeweils drei Abnahmeverfahren von den Bietern abverlangt wurde. In den Verdingungsunterlagen ist jedoch nicht fixiert bzw. offengelegt, welche Bedingungen bzw. Voraussetzungen bei der Angebotsbewertung für die Auswahl des Abnahmeverfahrens zugrunde gelegt werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass vergabefremde Kriterien bei der Angebotsbewertung einfließen können, wenn mehr als ein Bieter vorhanden ist. Insofern ist diese Ausschreibung in diesem Punkt durch Mitbieter angreifbar. Bei künftigen Ausschreibungen sollte auf eine klare Transparenz bei der Angebotsbewertung geachtet werden. Die Rechnungsprüfung ist auch der Auffassung, dass für diese Ausschreibung hierdurch dokumentiert ist, dass keine sorgfältige Bedarfsermittlung vorgenommen wurde.

4.1.2 Bauvergabe

4.1.2.1 Dienstanweisung Bauvergabe

- (75) Wie bereits im vorangegangenen Schlussbericht aufgeführt, hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ zu erlassen. Hierzu hat das RPA als Vorschlag einen Entwurf einer Dienstanweisung „Bauvergabe“ erstellt, die als Leitlinie und Richtschnur für eine rechtlich ordnungsgemäße Auftragsvergabe zusammen mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen dienen soll. Die Dienstanweisung trägt vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, vor allem auch im Bereich der Korruptionsverhütung.

So werden z.B. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabearten, Regelungen für Nebenangebote, die losweise Ausschreibung, Verwendung von Formblätter, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, produktneutrale Ausschreibung, Veröffentlichungsverpflichtungen usw. in dieser Dienstanweisung geregelt. Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ ist derzeit noch nicht erlassen.

4.1.2.2 Kanalanschluss u. Gehwegerneuerung Bonfelder Straße in Bad Rappenau-Fürfeld

- (76) Im Rahmen der laufenden Belegprüfung ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Rechnung aufgefallen, wonach Bauleistungen für die Maßnahme Kanalanschluss und Gehwegerneuerung Bonfelder Straße in Bad Rappenau-Fürfeld mit

einer 1. Abschlagszahlung von 14.337,47 € abgerechnet werden. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund eines Angebotes über 25.167,67 €, welches auf der Basis des Angebots der Kanalisation und des Straßenbaus Treschklinger Straße in Bonfeld gemacht wurde.

Aufgrund der Angebotssumme hätte für den Kanalanschluss und die Gehwegerneuerung zumindest VOB-konform eine „Beschränkte Ausschreibung“ erfolgen müssen.

4.1.3 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen und Investitionen

(77) Nach § 77 Absatz 2 der Gemeindeordnung, ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Sparsam bedeutet, in der öffentlichen Verwaltung die Ausgaben so niedrig als möglich zu halten. Die Frage nach der Sparsamkeit im öffentlichen Bereich ist unter anderem die Frage nach dem Ausmaß des öffentlichen Aufwands bzw. dem zugrunde gelegten Standard.

Bei der Wirtschaftlichkeit heißt es für die Kommune generell, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg bzw. möglichst viele öffentliche Aufgaben zu erfüllen, oder den angestrebten Erfolg mit dem geringstmöglichen Einsatz zu erzielen. Genauer ausgedrückt, die Kommune hat ihre öffentlichen Aufgaben mit möglichst geringem Einsatz von Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Gemeinden sind zu wirtschaftlichem Handeln gesetzlich verpflichtet.

Bei Beschaffungen und Baumaßnahmen (Investitionen) sind nicht nur die Beschaffungs- bzw. Baukosten, sondern auch die folgenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (Folgekosten) zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wichtig, dass die Verwaltung die Kosten incl. der Folgekosten kennt, um Kostenvergleiche und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstellen zu können. Bei Beschaffungen bzw. Investitionen, bei denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen möglich sind, werden diese nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Auch die Frage des Standards der öffentlichen Einrichtungen bei Beschaffungen bzw. Investitionen wird im Hinblick auf die Sparsamkeit zu wenig Beachtung geschenkt. Als Beispiele sind zu nennen: Fahrstuhl des Feuerwehrgerätehauses Süd; Fahrzeugwaschanlage beim Feuerwehrgerätehaus Süd; Industriewaschmaschine und Industrietrockner bei der Feuerwache Bad Rappenau; Uniformen für Feuerwehrkapelle Heinsheim, Ausstattungen der Schulen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass hier die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns nicht eingehalten wurden. Künftig sollten diese Grundsätze bei Beschaffungen und Investitionen stärker in die Entscheidungsfindung einfließen.

4.1.4 Verträge mit der Gemeinde nach § 126 Abs. 2 Gemeindeordnung

- (78) Nach § 126 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif (z.B. Abwassergebühren, Sondernutzungsgebühren usw.) abgeschlossen werden oder die für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Enthalten die feststehenden Tarife Bestimmungen, nach denen im Einzelfall Erleichterungen oder stärkere Belastungen möglich sind, sind die Beschlüsse über die Verträge vorlagepflichtig, wenn die Gemeinde dem Vertragspartner gegenüber davon Gebrauch machen will. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie über die Frage, ob es sich im Einzelfall um einen Vertrag nach feststehendem Tarif handelt oder ob der Vertrag für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet im Zweifelsfall die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Pflicht zur Vorlage der Beschlüsse über die genannten Verträge, stellt eine Kontrolle ihrer Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde sicher. Bis zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit oder bis zum Ablauf der Monatsfrist dürfen die Verträge nicht abgeschlossen werden.

In der Vergangenheit wurde diese Vorlagepflicht kaum beachtet. Da die Vorschrift des § 126 Gemeindeordnung keine Wertgrenzen festlegt, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt betroffene Verträge zumindest ab 10 T€ der Rechtsaufsicht vorzulegen.

4.1.5 Zuordnung der Kosten für eine Maßnahme

- (79) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsstellen sind laut Zuständigkeitsordnung die Fachämter zuständig. Seitens der Rechnungsprüfung ist verstärkt festzustellen, dass die Fachämter die Zuordnungen der Rechnungen / Kosten einer Maßnahme ganz oder teilweise nicht auf den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vornehmen. So wurden z.B. die Mischwasserkanalmaßnahme Schänzle der Kanalsanierung Treschklinger Straße (= 7.291,75 €), eine Feldwegunterhal-

tung in Fürfeld der Maßnahme „Bodenfilter RÜB 87 - Alte Kläranlage“ (= 6.305,77 €) zugeordnet. Weiterhin wurde bei der Maßnahme Kanalanschluss und Gehwegerneuerung Bonfelder Straße in Fürfeld (Angebotssumme 25.167,67 €) keine Aufteilung auf Kanal und Straßenunterhaltung vorgenommen. Durch diese fehlerhaften Zuordnungen werden die Kosten der Maßnahmen in der Finanz- und Anlagebuchhaltung falsch ausgewiesen bzw. dargestellt. Die Folge davon können fehlerhafte Gebührenkalkulationen, Beitragsveranlagungen, sowie Zuwendungsnachweise sein. Dies wiederum kann dazu führen, dass Gebühren- und Beitragsbescheide erfolgreich angefochten bzw. zu hohe oder zu niedrigere Zuschüsse abgerufen werden. Von den Fachämtern sind die Zuordnungen bzw. Aufteilung der Kosten auf die betreffenden Maßnahmen künftig gewissenhafter vorzunehmen.

4.2 Laufende Belegprüfung

4.2.1 Allgemeines

- (80)** Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:
- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
 - Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
 - Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine
 - Prüfung der Zuständigkeit
 - Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
 - Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.2 Prüfung der Betätigung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)

- (81)** Die Betätigungsprüfung wird von der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO mitumfasst. Dagegen ist sie kein Bestandteil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 GemO; sie kann aber dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe übertragen werden.

Der Inhalt der Betätigungsprüfung erstreckt sich darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen der Gemeinde erfüllt sind
- die Gemeinde ihre Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO sowie ihre Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde erfüllen.

Die Betätigungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 übertragen.

Geprüft wurden für das Jahr 2014 folgende städtische Beteiligungsgesellschaften:

1. Bad Rappenaauer Touristikbetrieb GmbH
2. Kur- und Klinikkonzern mit:
 - Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH
 - Schwärzberg Klinik GmbH
 - Kurklinik Bad Rappenau GmbH
 - Salinenklinik AG

Hinsichtlich der Ergebnisse der Betätigungsprüfung wurden vom Rechnungsprüfungsamt jeweils Prüfungsberichte mit Datum vom 29.04.2016 gefertigt.

Die wesentlichen Auszüge hiervon sind unter Punkt 1.2.3.6 in diesem Bericht aufgeführt.

4.3 Weitere Prüfungen

4.3.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

4.3.1.1 Gebühren und privatrechtliche Entgelte

- 82** Gebühren über die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
Hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren über die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss ist seitens der Rechnungsprüfung festzustellen, dass bei einem Gutachten aus dem Jahr 2015 die Gebühr auf die Hälfte reduziert wurde. Die Reduzierung wurde deshalb vom Fachamt gewährt, weil bereits ein Gutachten ausgestellt worden war. Vom Steuerberater wurde danach ein anderer Stichtag für die Ermittlung des Verkehrswertes des Grundstücks gewünscht. Dadurch musste ein neues Gutachten erstellt werden. Kulanter Weise wurde die Gebühr deshalb auf die Hälfte ermäßigt. Da die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss eine derartige Regelung nicht vorsieht, ist ein Erlass über den Betrag in Höhe von 135,00 € auszusprechen.
- (83)** Baugenehmigungsgebühren
Vom Rechnungsprüfungsamt wurde der Bereich der Baugenehmigungsgebühren geprüft. Feststellungen waren nicht zu treffen.
- (84)** Bestattungsgebühren
Für die Neuregelung der Bestattungsgebühren wurde am 11.05.2015 eine Änderungssatzung beschlossen. Feststellungen waren nicht zu treffen.
- (85)** Gestattungen gem. § 12 GastG
Nach § 12 Gaststättengesetz werden für den Ausschank von alkoholischen Getränken Gestattungen erteilt. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der Jahre 2015 und 2016 wurde festgestellt, dass bei einem Teil der Bescheide eine Gebührenbefreiung ausgesprochen wurde. Da es sich um städtische Einrichtungen nach der Landesgebührenordnung handelt. Vom Rechnungsprüfungsamt wird empfohlen, künftig nur dann eine Gebührenbefreiung nach der Landesgebührenordnung zu gewähren, wenn der Ausschank von alkoholischen Getränken tatsächlich von den städtischen Einrichtungen erfolgt. Werden die alkoholischen Getränke von Dritten (z.B. Fördervereinen) ausgeschenkt, sind Gebühren zu erheben. Im Laufe der Prüfung wurden die Bürger-

büros dahingehend informiert.

Weiter wurde festgestellt, dass im Jahr 2016 bei einzelnen Gestattungen fehlerhafte Gebührenfestsetzungen durchgeführt wurden. Hier ist künftig auf die richtige Festsetzung nach der Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Nr. 14.1.6 zu achten.

(86) Gaststättenerlaubnisse

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Gaststättenerlaubnisse aus dem Jahr 2016 wurde von der Prüfung festgestellt, dass in einem Erweiterungsantrag abweichend der Satzungsregelung die Gebühr festgelegt wurde. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Nr. 14.1.1.2 ist geregelt, dass für eine Erweiterung eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festzusetzen ist. Aufgrund des geringen Aufwands für die Erlaubnis wurde der hälftige Stundensatz in Höhe von 25,00 € erhoben. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung verstößt dies gegen die Satzungsregelung, da eine derartige Reduzierung der Gebühr nicht vorgesehen ist. Künftig sind satzungskonforme Gebühren zu erheben.

(87) Marktfestsetzungen und Ausnahmeerlaubnisse nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz

Von der Rechnungsprüfung wurden die Bereiche Marktfestsetzung und Ausnahmeerlaubnisse nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz stichprobenweise geprüft. Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.3.1.2 Stundungen

(88) Die Gemeinde kann das Zahlungsziel ihrer Forderungen gegenüber ihren Schuldnern, unter bestimmten Voraussetzungen, hinausschieben (= Stundung). Nach § 222 Abgabenordnung, darf eine Stundung nur erfolgen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Hier kann, wie bereits im Vorjahr festgestellt, der Betrag für das Jahr 2015 aus der „Liste der Stundungen“ (Forderungen der Stadt Bad Rappenau in der Finanzbuchhaltung die in 2015 gestundet wurden) nicht verwendet werden, da Beträge in der neuen Version der Auswertung falsch dargestellt werden bzw. der Stundungsfall nicht aufgenommen wurde. Die nicht aufgenommenen Stun-

dungsfälle wurden im Beitreibungsprogramm erfasst. Die wegen landwirtschaftlicher Nutzung gestundeten Beiträge werden auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt als Niederschlagung behandelt. Bei der Durchsicht dieser Niederschlagungen ist der Rechnungsprüfung aufgefallen, dass hier auch Beiträge für Vereinsgrundstücke niedergeschlagen wurden. Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt hier nicht vor. Mittlerweile sind diese Beiträge verjährt und eine Beitreibung ist daher nicht mehr möglich. Die Niederschlagung kommt in diesen Fällen einem Erlass gleich. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass eine Niederschlagung von Beiträgen wegen landwirtschaftlicher Nutzung für Vereinsgrundstücke nicht möglich ist. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der erfassten Stundungen aus dem Jahre 2015 kann festgestellt werden, dass sämtliche geprüften Stundungsfälle ordnungsgemäß von der Stadtkasse erfasst und abgewickelt werden.

4.3.2 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

- (89) Nach § 1 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 2.000 € alle zwei Jahre, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Handvorschüsse über 500 € und Zahlstellen mit weniger als 2.000 € Jahresumsatz sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

4.3.2.1 Allgemeine Grundsätze der Kassenführung bzw. der Umgang mit städtischen Geldern

- (90) Aufgrund immer wieder aufgetretenen Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten im Bereich der Kassenführung in den städtischen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten), welche zu Prüfungsfeststellungen führten, wurde seitens der Rechnungsprüfung in einer hausinternen Sitzung die Leitungen der Einrichtungen über allgemeine Grundsätze der Kassenführung bzw. über den Umgang mit städtischen Geldern informiert. Weiterhin wurde auf Wunsch der Einrichtungsleitungen von der Rechnungsprüfung ein Merkblatt zum Umgang mit städtischen Geldern erstellt und verteilt.

4.3.2.2 Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

(91) Die Stadtkasse wurde am 21.04.2015 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 26.05.2015). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren:

1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung

4.3.2.3 Zahlstellen

(92)

Zahlstellen / Handvorschüsse	Prüfung	Bericht vom
Bürgerbüro Babstadt	07.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Bonfeld	04.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Fürfeld	27.04.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Grombach	04.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Heinsheim	04.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Obergimpfern	06.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Treschklingen	07.05.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Wollenberg	28.04.2015	21.04.2015
Bürgerbüro Zimmerhof	27.04.2015	21.04.2015

Bei zwei Zahlstellen konnte wegen EDV-Problemen keine Soll-Listen erzeugt werden. Diese wurden nachgeliefert, jedoch konnte dadurch der Ist-Bestand nicht zeitgleich mit dem Soll-Bestand verglichen werden. Eine ordnungsgemäße Kassenbestandsaufnahme war hierdurch nicht möglich.

Weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.3.3 Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)

- (93)** Nach § 91 Abs. 2 GemO ist das Vermögen der Gemeinde ordnungsgemäß nachzuweisen. Soweit die Bestände nicht aus den Anlagenachweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO), welche für kostenrechnende Einrichtungen vorgeschrieben sind, ersichtlich sind, hat der Nachweis durch Bestandsverzeichnisse nach § 37 GemHVO) zu erfolgen. In den Bestandsverzeichnissen sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit sie kostenrechnenden Einrichtungen dienen und die Grenze von 410 € überschreiten, nachzuweisen. Nicht in die Bestandsverzeichnisse aufzunehmen sind bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 410 € nicht überschreiten. Bestände über Vorräte sind nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, wenn eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist (z.B. Lagerbuchhaltung) oder wenn die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Da wie bereits in früheren Prüfungen der GPA und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, die gesetzlichen Vorgaben für die Führung von Bestandsverzeichnissen nicht ausreichend beachtet werden, ist eine Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte außerhalb von kostenrechnenden Einrichtungen nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich.

Im Gegensatz zu den Bestandsverzeichnissen werden in den Anlagenachweisen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen erfasst.

Für folgende Bereiche werden Anlagenachweise geführt:

1. Feuerschutz
2. Hortbetreuung, Verlässliche Grundschulen
3. Tageseinrichtungen für Kinder
4. Jugendhaus
5. Kindergärten
6. Sporthallen
7. Bewegungsbad Obergimpfern
8. Bestattungswesen
9. Bürgerhaus Bad Rappenau
10. Bauhof
11. Betrieb der gewerblichen Art „Kurhaus“
12. Betrieb der gewerblichen Art „Kureinrichtungen“

- 13. Betrieb der gewerblichen Art „Tiefgarage“
- 14. Betrieb der gewerblichen Art „Bahnhof“
- 15. Betrieb der gewerblichen Art „Soleförderung“

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagenachweise ergab, dass Zu- und Abgänge des Anlagevermögens in den einzelnen Bereichen ordnungsgemäß in die Anlageverzeichnisse aufgenommen wurden.

4.3.4 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)

- (94) Im Rahmen der Beratung (siehe Ziffer 1.4.5 Beratende Tätigkeit) werden stichprobenweise die Ausschreibungsunterlagen und Vergaben vor Vertragsabschluss geprüft. Weiterhin behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, unvermutet an Submissionsterminen teilzunehmen. Auch wird auf die Ausführungen in früheren Schlussberichten hierzu verwiesen.

4.3.5 Prüfung autonomer finanzwirtschaftlicher Programme (§ 114 a GemO)

- (95) Für Programme die zur Abwicklung von Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung dienen, ist eine sogenannte „Programmprüfung“ nach § 114a GemO vorgeschrieben. Nach § 19 Abs. 1 GemPrO ist im Rahmen der Programmprüfung festzustellen, ob die Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten. Auf die weiteren Ausführungen hierzu in den vorhergehenden Schlussberichten wird verwiesen.

Zur Information weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass aufgrund der Änderung der GemO nach § 114a Abs. 3 Satz 5 und 6 die Gemeindeprüfungsanstalt auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen kann oder bei Programmen von erheblicher überörtlicher Bedeutung auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen soll.

Im Bereich der EDV-Landschaft der Stadt Bad Rappenau sind folgende Programme eingesetzt, welche einer Programmprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterliegen:

- Finanz+ (Buchhaltung, Kasse, Steuerveranlagung, Mieten und Pachten)
- WinOwig (Ordnungswidrigkeiten)
- Bage (Personalabrechnung); ab 01.07.2010 LOGA

Für das Programm Finanz+ liegt für bestimmte Bereiche ein Testat zum Abschluss der Programmprüfung nach § 114a GemO BW seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 07.01.2008 vor. Aufbauend darauf wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung die Anwendungsprüfung durchgeführt (siehe Prüfbericht über die Jahresrechnung 2008 vom 02.11.2009).

Die Programmprüfung für das Programm WinOwig wurde auch von der GPA durchgeführt. Ein Testat mit Datum vom 04.05.2009 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Weiterhin liegt für das Programm LOGA der Prüfungsbericht über die Programmprüfung mit Datum vom 05.07.2012 vor. Mit Schreiben vom 12.12.2012 erteilte die GPA einen abschließenden Prüfungsvermerk (= Testat), so dass das Programm „LOGA“ als gültiges Programm nach der Gemeindekassenverordnung angewendet werden kann.

Im Jahr 2016 kam vom Ordnungsamt die Anfrage, ob das Programm „MP-Feuer“ von der Firma MP-Soft4-U bei einer Anbindung an Finanz+ einer Programmprüfung bedarf. Der Datenaustausch zwischen den EDV-Programmen soll über die Import-Schnittstelle von Finanz+ laufen. In Anlehnung an die GPA-Mitteilung 3/2006 ist festzustellen, dass das Programm „MP-Feuer“ keine erhebliche finanzwirtschaftliche Bedeutung im Bezug auf die anfallenden Finanzvorgänge hat. Daher kann von einer Programmprüfung abgesehen werden. Über die Schnittstellenprotokolle von Finanz+ und MP-Feuer kann der Datenaustausch zwischen den Programmen entsprechend der finanzwirtschaftlichen Bedeutung kontrolliert bzw. überwacht werden.

Zudem bestehen innerhalb der Verwaltung Überlegungen, die Auszahlung der Sitzungsgelder über die Schnittstelle von Finanz+ und des Sitzungsdienstprogrammes vorzunehmen. Hierzu sind die gleichen Aussagen zu treffen, wie zuvor bei dem Programm „MP-Feuer“.

4.3.6 Prüfung Verwendungsnachweise (§ 44 LHO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gem-PrO)

- (96) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO ist zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen bei zweckgebundenen staatlichen Zuwen-

dungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen.

Folgende Verwendungsnachweise wurden vom Rechnungsprüfungsamt auf die zweckgebundene Verwendung der Mittel geprüft:

- Bau eines Retentionsbodenfilters (Mühltal) in Bad Rappenau; genehmigter Zuschuss in Höhe von 553.100,00 €.
- Tourismus: Erweiterung des Saunabereichs der RappSoDie um ein Sauna-Ruhe-Haus; genehmigter Zuschuss in Höhe 180.016,00 €.
- Abwicklung eines Zuschusses für die Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe in Höhe von jährlich rd. 1.700,00 €. Aufgrund mangelnder Dokumentation konnten die Verwendungsnachweise hierzu nicht geprüft werden.

4.3.7 Einzelfeststellungen

4.3.7.1 Änderung und Anpassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung

(97) Wie in den Vorjahren wurde bei verschiedenen Prüfungen festgestellt, dass Regelungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung einer Anpassung, sowohl in inhaltlicher als auch wertmäßiger Sicht, bedürfen. Dies sind:

- Zuständigkeiten für den Bereich der Stundungen
- Zuständigkeiten der Gemeinderates bei Angelegenheiten der Gesellschafterversammlungen

Weiterhin wird von der Rechnungsprüfung angeregt, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auftragsvergabe im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse und dem Gemeinderat generell dem Oberbürgermeister zu übertragen. Hierdurch ließe sich in diesen Fällen das Vergabeverfahren beschleunigen. Die Beschließenden Ausschüsse und der Gemeinderat entscheiden durch den Grundsatzbeschluss, ob die Maßnahme durchgeführt wird und damit auch, dass Angebote eingeholt werden können. Nach dem Vergabeverfahren wird ein Vergabevorschlag erstellt, welcher den wirtschaftlichsten Bieter vorschlägt. Hiervon kann in der Regel nicht abgewichen werden.

4.3.7.2 Sollstellungen von Forderungen

- (98) Im Rahmen der laufenden Belegprüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt des Öfteren Ausgaberechnungen aufgefallen aus denen ersichtlich ist, dass die Stadt in Vorleistung geht und gegenüber Dritten somit eine Forderung hat. Dies sind z.B. Schadensersatzforderungen für beschädigte Verkehrszeichen und Straßenlaternen, oder für einen Dritten beauftragte Leistungen. Das Fachamt hat in diesen Fällen eine Rechnungsstellung gegenüber den Dritten vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass zeitgleich zur Rechnungsstellung eine Einnahmeanordnung an die Stadtkasse zu erfolgen hat. Nur so ist gewährleistet, dass der Zahlungseingang der Forderung gegenüber den Dritten überwacht und ggf. die Beitreibung vorgenommen werden kann.

5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

- (99) Die Jahresrechnung 2015 (Ausdruck vom 23.01.2017, aufgestellt am 23.01.2017; siehe Punkt 3 „Jahresrechnung“ dieses Berichtes) weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft sowie den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres richtig aus. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung ist nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden. Die Jahresrechnung 2015 entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt gesehen erfolgte die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung bei der Stadt Bad Rappenau bestimmungsgemäß. Es liegen keine Prüfungsfeststellungen vor, die der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt kann daher dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festzustellen.

Bad Rappenau, den 07.04.2017

Kirchner